



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Begründung der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)

Vom 7. Oktober 2021

Nachstehend wird die Begründung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1832) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 7. Oktober 2021

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Bartodziej



Begründung der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurden in § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gesetzliche Regelungen für eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände getroffen. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurden die gesetzlichen Regelungen betreffend die Eintragungen von eingetragenen Vereinen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen in § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) modifiziert. § 4 UKlaG und § 8b UWG bestimmen die Voraussetzungen, unter denen eine Eintragung in die jeweilige Liste, die beide beim Bundesamt für Justiz geführt werden, erfolgen kann.

Nach § 4d Nummer 1 UKlaG wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Einzelheiten zur Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste nach § 4 UKlaG sowie zur Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 UKlaG, einschließlich der in den Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten, durch Rechtsverordnung zu regeln. Nach § 4d Nummer 2 UKlaG erstreckt sich die Verordnungsermächtigung auch auf die Regelung der näheren Einzelheiten hinsichtlich der Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b Absatz 1 UKlaG. Nach § 8b Absatz 3 UWG erstreckt sich die Verordnungsermächtigung nach § 4d UKlaG auch auf die qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG. Durch die Verordnung zu den qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) wird von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht, um Einzelheiten betreffend das Führen der Liste der qualifizierten Einrichtungen und der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände, insbesondere im Hinblick auf die von den Vereinen und Wirtschaftsverbänden zu erbringenden Angaben im Verfahren der Eintragung und im Rahmen der Überprüfung, sowie der Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbände zu regeln. Damit soll den Vereinen und Verbänden die Antragstellung erleichtert und dem Bundesamt für Justiz die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen im Eintragungsverfahren und im Überprüfungsverfahren erleichtert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf für die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden enthält Vorschriften betreffend das Verfahren der Eintragung von qualifizierten Einrichtungen in die Liste nach § 4 UKlaG und der qualifizierten Wirtschaftsverbände in die Liste nach § 8b UWG. Beide Listen sind nach § 4 Absatz 1 UKlaG und § 8b Absatz 1 UWG durch das Bundesamt für Justiz zu führen. Durch die Rechtsverordnung sollen insbesondere auch für die antragstellenden Vereine und Verbände die Anforderungen an die Antragstellung konkretisiert, insbesondere geregelt werden, welche Angaben und Nachweise der Antrag enthalten muss. Der Entwurf enthält zudem Vorschriften zum Verfahren der Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen für beide Listen und konkretisiert die Berichts- und Mitteilungspflichten nach § 4b UKlaG. Ergänzend enthält der Entwurf auch Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen. Soweit die Verordnung nichts regelt, richtet sich das Verfahren weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung sind in § 4d UKlaG und § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4d UKlaG geregelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Bundesrepublik Deutschland binden, vereinbar. Er ist insbesondere auch mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Grundsätze zu Unterlassungsklagen durch qualifizierte Einrichtungen bei Verstößen gegen bestimmte Verbraucherschutzvorschriften regelt, vereinbar. Dabei überlässt die Richtlinie es den Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die qualifizierten Einrichtungen bestimmt werden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung werden Einzelheiten des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Führen der schon bestehenden Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG sowie dem Führen der neuen Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG übersichtlich geregelt. Insbesondere werden die Pflichten der antragstellenden Vereine und Verbände im Antragsverfahren sowie der qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbände im Überprüfungsverfahren geregelt und der Umfang der Berichtspflichten konkretisiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.



3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung konkretisiert die nach § 4 UKlaG und § 8b UWG vorgesehenen Verfahren zur Eintragung von Vereinen und Verbänden in die Listen der qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbände sowie die Überprüfung dieser Eintragungen nach den §§ 4a und 4c UKlaG bzw. nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit den §§ 4a und 4c UKlaG. Außerdem werden die Berichtspflichten und Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b UKlaG und qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b UKlaG konkretisiert.

Die vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei Bund, Ländern oder Gemeinden nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die über die schon durch die genannten gesetzlichen Vorschriften verursachten Mehr- oder Minderausgaben hinausgehen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung, die lediglich die §§ 4 bis 4c UKlaG bzw. § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 4 und §§ 4a bis 4c UKlaG konkretisiert, verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt deshalb auch zu keinen weiteren Kosten für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen und hat auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung hat die Verordnung nicht. Soweit Regelungen sich auf Unternehmer als Mitglieder beziehen, gelten die Regelungen für Frauen und Männer gleichermaßen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird auf unbestimmte Zeit erforderlich sein. Eine gesonderte Evaluierung ist nicht vorgesehen, da die Verordnung im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs mit zu berücksichtigen sein wird.

B. Besonderer Teil

Auf der Grundlage des § 4d UKlaG sowie § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4d UKlaG soll die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden erlassen werden. In dieser sollen nähere Einzelheiten zur Führung der Listen der qualifizierten Einrichtungen und der qualifizierten Wirtschaftsverbände, insbesondere des Eintragungs- und Überprüfungsverfahrens, geregelt sowie die Mitteilungspflichten und jährlichen Berichtspflichten konkretisiert werden.

Diese Verordnung regelt nur einzelne Aspekte des Führens der Listen nach § 4 Absatz 1 UKlaG und § 8b Absatz 1 UWG, insbesondere im Hinblick auf die von den Vereinen und Wirtschaftsverbänden zu erbringenden Angaben und Nachweise in den Verfahren der Eintragung und Überprüfung. In Ergänzung zu dieser Verordnung finden im Übrigen die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Dies gilt auch hinsichtlich der ergänzenden Sachverhaltsermittlung durch das Bundesamt für Justiz im Rahmen der Eintragungs- und Überprüfungsverfahren. Schon bisher werden im Verfahren zur Eintragung der qualifizierten Einrichtungen auch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern angehört. Dies wird künftig auch im Verfahren zur Eintragung von qualifizierten Wirtschaftsverbänden möglich sein, sowie in den jeweiligen Überprüfungsverfahren.

Sofern auf Grundlage dieser Verordnung personenbezogene Daten erhoben werden, gelten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wie z. B. den Angaben zu den Mitgliedern, Mitgliedsbeiträgen sowie den gezahlten Vergütungen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen verarbeitet. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung sind die erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, sobald diese für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind. Eine Konkretisierung der maximal erforderlichen Speicherdauer war im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Fallgestaltungen nicht möglich. Die Verordnung sieht ein Überprüfungsintervall von zwei bzw. fünf Jahren vor. Zur Feststellung, ob die Eintragungsvoraussetzungen noch vorliegen und ob Zweifel an der Richtigkeit, Echtheit und Aktualität der eingereichten Unterlagen bestehen, bedarf es im Einzelfall gegebenenfalls der Hinzuziehung der Angaben und Unterlagen aus mehreren vorherigen Überprüfungen oder mehreren in der Vergangenheit vorgelegten Berichten. In anderen Fällen, insbesondere bei den qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden, die ihren Berichts- und Mitteilungspflichten ordnungsgemäß nachkommen, kann in der Praxis gegebenenfalls eine Prüfung anhand der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt eingereichten Angaben und Nachweise ausreichend sein, was eine unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten, die für weitere Zwecke nicht mehr erforderlich sind, nach der jeweiligen Überprüfung zur Folge hat.

Zu Abschnitt 1 (Qualifizierte Einrichtungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen)

Der Unterabschnitt enthält die Regelungen für das Verfahren zur Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen. Die Regelungen haben aber auch Bedeutung für das Überprüfungsverfahren, da auch in diesem Verfahren vergleichbare Angaben wie im Verfahren zur Eintragung zu machen sind.



Zu § 1 (Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen)

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 UKlaG führt das Bundesamt für Justiz eine Liste der qualifizierten Einrichtungen und veröffentlicht sie in der jeweiligen Fassung auf seiner Internetseite. In § 1 werden die Anforderungen an den Antrag nach § 4 Absatz 2 UKlaG auf Eintragung in diese Liste der qualifizierten Einrichtungen und die beizubringenden Nachweise näher geregelt. § 1 Absatz 1 bis 3 regelt, welche Angaben und Nachweise bei Antragstellung von den Antragstellern zu erbringen sind. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 9 aufgeführten erforderlichen Angaben des Antrags werden hinsichtlich der jeweiligen erforderlichen Angaben in den §§ 2 ff. näher konkretisiert. § 1 Absatz 4 enthält die Befugnis des Bundesamts für Justiz, nach Eingang des Antrags auf Eintragung weitere ergänzende Angaben zu verlangen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt näher, in welcher Form der Antrag nach § 4 Absatz 2 UKlaG für die Eintragung in die Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG gestellt werden und welche Angaben der Antrag enthalten muss.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist der Antrag schriftlich zu stellen. Nach § 3b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann der Antrag auch in elektronischer Form gestellt werden.

Zu Satz 2

Die in Satz 2 Nummer 1 bis 9 geregelten Angaben dienen der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind neben dem Namen des eingetragenen Vereins eine ladungsfähige Anschrift, eine Telefonnummer und soweit vorhanden eine E-Mail-Adresse des Vereins sowie Angaben zu den Adressen der Webseiten, die der Verein eingerichtet hat, anzugeben. Anzugeben sind insbesondere auch die Webseiten, auf denen der Verein Informationen zur Verbraucheraufklärung bereitstellt und über seine Beratungstätigkeit informiert.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind das Gründungsdatum des Vereins und das Eintragungsdatum im Vereinsregister sowie die Registernummer des Vereins und das zuständige Registergericht anzugeben. Hinsichtlich der Angaben zum Eintragungsdatum, zu der Registernummer und zum Registergericht kann mit dem Antrag zur Eintragung als qualifizierte Einrichtung einfach auf den beizufügenden chronologischen Vereinsregisterauszug verwiesen werden. Die Angaben zum Registergericht und Registernummer sind nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG in die Liste einzutragen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Angaben zum Zweck und zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins sowie die Angabe, ob der verfolgte Zweck steuerbegünstigt ist, zu machen. Diese Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung zur Eintragung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG. Zudem ist der Verein nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG unter Angabe des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist das Datum, zu dem der Verein begonnen hat, die Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, anzugeben. Diese Angabe dient der Überprüfung der Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG. Danach setzt die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen voraus, dass der Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat. Die satzungsmäßigen Aufgaben in diesem Sinne sind die Wahrnehmung von Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG). Das Bundesamt für Justiz kann insbesondere auch zur Feststellung, wann der Verein seine Tätigkeit aufgenommen hat, ergänzende Angaben und Nachweise nach § 1 Absatz 4 verlangen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass im Antrag Angaben zu den Mitgliedern des Vereins zu machen sind. Die Einzelheiten hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern, die im Antrag enthalten sein müssen, regelt § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 näher, auf den Nummer 5 verweist. Die Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 UKlaG.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt, dass im Antrag Angaben zu den Organmitgliedern zu machen sind. Die Einzelheiten zu den Angaben zu den Organmitgliedern, die im Antrag enthalten sein müssen, regelt § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, auf den Nummer 6 verweist. Die Angaben dienen dazu, dass festgestellt werden kann, ob der Verein durch seine Organe ausreichend handlungsfähig ist und dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UKlaG vorliegen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass der Antrag einen Bericht nach § 4 Absatz 1 über die Tätigkeiten des Vereins enthalten muss. Die Einzelheiten zu dem Bericht über die Tätigkeiten des Vereins, die im Antrag enthalten sein müssen, regelt § 4 Absatz 1, auf den Nummer 7 verweist. Die Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 UKlaG.



Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, dass im Antrag Angaben zur sachlichen und personellen Ausstattung des Vereins zu machen sind. Die Einzelheiten zu den Angaben zur sachlichen und personellen Ausstattung des Vereins, die im Antrag enthalten sein müssen, regelt § 5, auf den Nummer 8 verweist. Die Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass im Antrag Angaben zur finanziellen Ausstattung des Vereins zu machen sind. Die Einzelheiten zu den Angaben zur finanziellen Ausstattung des Vereins, die im Antrag enthalten sein müssen, regelt § 6 Absatz 1, auf den Nummer 9 verweist. Die Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen Vereine, die nicht unter Absatz 3 fallen, ihren Anträgen beifügen müssen.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Unterlagen, die Vereine dem Antrag beifügen müssen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist ein chronologischer Vereinsregisterauszug vorzulegen, anhand dessen festgestellt werden kann, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und damit antragsberechtigt ist sowie welche Eintragungen zu dem Verein im Register vorhanden sind. Anhand des Registerauszugs kann auch festgestellt werden, ob die Personen, die den Antrag für den Verein stellen, den Verein wirksam im Verwaltungsverfahren vertreten können.

Zu Nummer 2

Zusätzlich zu dem Vereinsregisterauszug ist dem Antrag nach Nummer 2 auch eine Kopie der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vereinssatzung beizufügen, da sich aus dem Vereinsregisterauszug nur der Wortlaut von Satzungsänderungen ergibt. Die Satzung wird benötigt, um insbesondere die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 überprüfen zu können. Dieser Nachweis dient der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Verein, der gemeinnützige Zwecke verfolgt, dem Antrag eine Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 60a der Abgabenordnung beizufügen oder die letzten Körperschaftssteuerbescheide, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit weiterhin vorliegen. Letzteres dürfte allerdings nur für solche Vereine relevant werden, die nicht schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Eintragung in die Liste stellen, sondern schon einige Jahre vor der Antragstellung bestanden haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Anträge von Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbänden, für die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG unwiderleglich vermutet wird, dass sie die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 UKlaG aufgeführten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen erfüllen. Als Verbraucherzentrale im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG und dieser Verordnung ist auch der Verbraucherzentrale Bundesverband anzusehen. Gleichwohl müssen auch die Verbraucherzentralen und die anderen privilegierten Verbraucherverbände einen Antrag auf Eintragung stellen und die Angaben machen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob sie unter § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG fallen, und die für die Eintragung in die Liste nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG erforderlich sind.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 muss der Antrag einer Verbraucherzentrale die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 enthalten. Die Angaben sind erforderlich, um feststellen zu können, ob ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG erfüllt. Zudem werden sie benötigt, um die Verbraucherzentralen mit den in § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG vorgesehenen Angaben in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eintragen zu können.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Anforderungen an den Antrag eines anderen Verbraucherverbands nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG, der überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Ein Verbraucherverband wird überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert, wenn seine Einnahmen überwiegend aus öffentlicher Förderung stammen. Der Antrag eines solchen Verbraucherverbandes muss dieselben Angaben enthalten wie der Antrag einer Verbraucherzentrale nach Absatz 3 Satz 1. Ergänzend dazu werden aber noch zusätzliche Angaben zum Zweck und der Tätigkeit des Vereins und zur öffentlichen Förderung verlangt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Antrag eines solchen anderen Verbraucherverbandes auch Angaben zum Zweck der Tätigkeit des Vereins, aus denen sich ergibt, dass er als Verbraucherverband anzusehen ist, enthalten. Es reicht also nicht aus, dass Verbraucherschutz als Zweck in der Vereinssatzung genannt wird, sondern der Verband muss auch entsprechend seines Zwecks tätig werden.



Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Antrag auch Angaben zur finanziellen Ausstattung des Vereins und zu den öffentlichen Fördermitteln im Kalenderjahr der Antragstellung enthalten, anhand derer geprüft werden kann, ob der Verein überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zu diesem Zweck muss der Verband seine Gesamteinnahmen darstellen und aufschlüsseln, aus welchen Quellen die Einnahmen stammen.

Zu Satz 3

Satz 3 regelt, welche Unterlagen sowohl Verbraucherzentralen als auch andere Verbraucherverbände nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG dem Antrag beifügen müssen. Auch diese müssen ihren Anträgen einen chronologischen Vereinsregisterauszug und eine gültige Vereinssatzung beifügen, anhand derer die Antragsberechtigung, die wirksame Vertretung und die Angaben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 überprüft werden können.

Zu Satz 4

Satz 4 sieht vor, dass die anderen Verbraucherverbände nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG zusätzlich zu den Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 dem Antrag auch noch Nachweise über die bewilligten öffentlichen Fördermittel für das Kalenderjahr der Antragstellung beizufügen haben. Nachweise in diesem Sinne sind zum Beispiel Kopien der Förderbescheide, mit denen öffentliche Fördermittel gewährt wurden, oder Bestätigungen des jeweiligen Zuwendungsgebers über gewährte Fördermittel. Damit sollen die Angaben zur finanziellen Ausstattung des Verbraucherverbands nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 überprüft werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Bundesamt für Justiz die antragstellenden Vereine zur Vorlage ergänzender Angaben und Nachweise auffordern kann. Beispielhaft dafür werden die ergänzenden Angaben und Unterlagen nach § 2 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3, § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 genannt. Das Bundesamt für Justiz kann aber auch noch andere Angaben oder Unterlagen verlangen, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 UKlaG prüfen zu können. So kann das Bundesamt für Justiz, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Errichtung des Vereins bestehen, den Verein auffordern, die Gründungsdokumente vorzulegen, soweit es sie nicht im Registerportal einsehen kann. Es ist auch im Interesse der antragstellenden Vereine, diese Angaben und Unterlagen vorzulegen, um zu belegen, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Bestehen Zweifel, ob einzelne Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, darf ein Verein nicht in die Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen werden.

Zu § 2 (Angaben zu den Mitgliedern des Vereins)

§ 2 regelt näher, welche Angaben der Antrag des Vereins zu den Mitgliedern enthalten muss und in welcher Form die Angaben zu machen sind. Außerdem wird geregelt, welche Angaben das Bundesamt für Justiz noch ergänzend anfordern kann, wobei die Regelung insoweit nicht abschließend ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass dem Antrag eine Mitgliederliste beigelegt werden muss und welche Angaben zu den Mitgliedern in der Mitgliederliste enthalten sein müssen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Verein eine zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Mitgliederliste vorzulegen, in der mindestens 75 natürliche Personen oder mindestens drei Verbände als Mitglieder aufgeführt sind. Die Liste muss zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sein. Der Verein muss nicht alle Mitglieder angeben. Er kann sich darauf beschränken 75 Mitglieder in der Mitgliederliste zu benennen. Als Mitglieder eines Vereins sind alle Mitglieder anzusehen, die die Mitgliedschaft unmittelbar im Zuge der Gründung des Vereins oder durch Beitritt zu dem Verein oder aber auch mittelbar erworben haben.

Zu Satz 2

Zu jedem Mitglied sind die in Nummer 1 und 2 geregelten Angaben zu machen. Die Mitgliederliste dient der Überprüfung der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG.

Zu Nummer 1

Zu jeder in der Mitgliederliste als Mitglied angegebenen natürlichen Person müssen in der Mitgliederliste der Vorname und Nachname, das Geburtsdatum und eine ladungsfähige Anschrift aufgeführt werden. Dies soll in Zweifelsfällen dem Bundesamt für Justiz ermöglichen, die Angaben zu den Mitgliedern auch durch Rückfragen bei den Mitgliedern zu überprüfen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Angaben zu den Mitgliedsverbänden.

Zu Buchstabe a

Bei in der Mitgliederliste aufgeführten Mitgliedsverbänden muss zu jedem Verband dessen Name oder die Firma, eine ladungsfähige Anschrift, dessen Rechtsform, dessen satzungsmäßige Zwecke und Tätigkeiten angegeben werden. Die Rechtsform muss nicht gesondert angegeben werden, wenn sie sich bereits aus dem Namen oder der Firma ergibt.



Zu Buchstabe b

Zudem müssen zu den aufgeführten Mitgliedsverbänden die Vornamen und Nachnamen sowie die ladungsfähigen Anschriften der Mitglieder von deren Vertretungsorganen angegeben werden.

Zu Satz 3

Sieht die Satzung eines Vereins unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften (z. B. aktive und passive Mitgliedschaften) vor, so ist in der Mitgliederliste auch anzugeben, welche Art der Mitgliedschaft die aufgeführten Vereinsmitglieder innehaben. Das Bundesamt für Justiz kann von dem Verein nach § 1 Absatz 4 verlangen, dass er darlegt, inwieweit sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterscheiden, soweit sich dies nicht schon aus der Vereinssatzung ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 1 Absatz 4 in Bezug auf die Angaben zu den Mitgliedern des Vereins und regelt, welche zusätzlichen Angaben das Bundesamt für Justiz in Bezug auf die Mitglieder des Vereins verlangen kann.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass das Bundesamt für Justiz verlangen kann, dass der Verein die Mitgliedschaft der natürlichen Personen und Verbände, die in der Mitgliederliste nach § 2 Absatz 1 eingetragen sind, durch aktuelle schriftliche Beitrittserklärungen oder aktuelle schriftliche Bestätigungen der Mitgliedschaft, die von den in der Liste aufgeführten Mitgliedern stammen, nachweist. Satz 1 ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Satz 1 kann zum Beispiel in den Fällen greifen, in denen die Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht ausreichen, um zu überprüfen, ob die notwendige Mitgliederanzahl von 75 Unternehmern erfüllt ist, insbesondere bei Zweifeln über die Aktualität oder Richtigkeit der vorgelegten Liste nach § 2 Absatz 1. Aktuelle Bestätigungen der Mitgliedschaft sollten nicht lange vor der Antragstellung ausgestellt sein. Aktuelle Beitrittserklärungen sollen nicht älter als ein Jahr sein. Wenn die Vereinssatzung keine oder kürzere Austrittsfristen vorsieht, können aber auch Beitrittserklärungen, die schon ein Jahr vor der Antragstellung abgegeben wurden, nicht mehr aktuell sein. Wenn vorgesehen ist, dass ein Mitglied nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist austreten kann, ist auch eine Beitrittserklärung, die älter als ein Jahr ist, grundsätzlich noch als aktuell anzusehen.

Zu Satz 2

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG sind die Anforderungen an die Mitglieder auch erfüllt, wenn der Antragsteller drei Verbände als Mitglieder hat, die im gleichen Aufgabenbereich wie der Antragsteller tätig sind. Bei diesen Mitgliedsverbänden kann das Bundesamt für Justiz zusätzlich zu dem Nachweis der Mitgliedschaft auch verlangen, dass der Verein die Mitgliedsfähigkeit des Verbands nachweist. Die Mitgliedsfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass der Verband rechtsfähig ist. Das kann bei inländischen Verbänden, falls erforderlich, regelmäßig durch einen Registerauszug nachgewiesen werden. Außerdem kann verlangt werden, dass der Verein nachweist, dass der Mitgliedsverband im gleichen Aufgabenbereich tätig ist wie der Verein. Der relevante Aufgabenbereich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG ist die Verbraucheraufklärung und Verbraucherberatung. Auch die Mitgliedsverbände müssen Verbraucheraufklärung und Verbraucherberatung betreiben. Insoweit kann das Bundesamt für Justiz vom Verein hinsichtlich des Verbands vergleichbare Angaben wie über den Verein nach § 4 Absatz 1 verlangen.

Zu Absatz 3

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG darf ein eingetragener Verein in die Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG nur eingetragen werden, wenn den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden. Mitglieder dürfen wie andere Personen, die für den Verein aufgrund von Rechtsgeschäften tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden. Damit das Bundesamt für Justiz das Vorliegen dieser Voraussetzung prüfen kann, wird der Verein durch Absatz 3 verpflichtet, im Antrag allgemeine Angaben zu dem Umfang der Zuwendungen an die Vereinsmitglieder zu machen. Soweit Zuwendungen aufgrund von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzugeben sind, sind nicht nur die schon erfüllten Ansprüche zu nennen, sondern auch alle Ansprüche, die gegen den Verein im Berichtszeitraum erworben wurden. Dies gilt sowohl für Ansprüche, die auf Geldzahlungen gerichtet sind, als auch für Ansprüche, die Sachleistungen zum Gegenstand haben.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Verein im Antrag die Höhe aller Zuwendungen anzugeben, die die Mitglieder des Vereins seit Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Datum des Antrags gegen den Verein erworben haben. Diese Angaben sind aufzuschlüsseln nach der jeweiligen Gesamthöhe der Zuwendungen aufgrund der Mitgliedschaft und der jeweiligen Gesamthöhe der Zuwendungen aufgrund von Rechtsgeschäften zwischen Mitglied und Verein. Von den Zuwendungen aufgrund von Rechtsgeschäften sind die Ansprüche ausgenommen, die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder oder für ihre Tätigkeit in der Verbraucherberatung gegen den Verein erlangt haben. Für diese Ansprüche gelten die spezielleren Regelungen in § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Gesamthöhe der Zuwendungen anzugeben, die Vereinsmitgliedern allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft gewährt werden. Keine Zuwendungen an die Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG sind regelmäßig die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Vorteils-, Wert-, Genuss- und Bezugsrechte, die aus dem Recht des Mitglieds zur allgemeinen Teilhabe am Vereinsleben fließen und allen Mitgliedern in gleichem



Umfang gewährt werden. Mitglieder eines Idealvereins erwerben aufgrund ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich keine Ansprüche auf Ausschüttungen gegen den Verein, da sie nicht am Vereinsvermögen beteiligt sind und keinen Anteil an einem etwaigen Überschuss, den der Verein aufgrund seiner Tätigkeiten erzielt, verlangen können. Falls die Satzung vorsieht, dass die Mitglieder an Vermögensüberschüssen des Vereins durch Ausschüttungen beteiligt werden, sind solche Ausschüttungen als Zuwendungen anzugeben. Solche Ausschüttungen aus dem Vereinsvermögen sind Zuwendungen an Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG, die zur Versagung der Eintragung in die Liste führen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch die Gesamthöhe der Zuwendungen an die Mitglieder anzugeben, die auf besonderen Rechtsgeschäften beruhen, die zwischen dem Verein und dem Mitglied neben der Mitgliedschaft begründet wurden, wie z. B. aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen mit dem Verein. Solche Zuwendungen, die nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft gewährt werden, stehen der Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nur entgegen, wenn sie unangemessen hoch sind. Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind und dafür eine Vergütung oder Aufwendungsersatz erhalten, sind diese Ansprüche nach § 2 Absatz 3 anzugeben, sofern diese nicht unter § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 fallen. Auch Zuwendungen, die Mitglieder für eine Tätigkeit als Organmitglied erhalten, sind lediglich nach § 3 Absatz 2 anzugeben.

Zu Satz 2

Bestehen aufgrund der Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG vorliegen, kann das Bundesamt für Justiz nach Satz 2 von dem antragstellenden Verein verlangen, dass die Zuwendungen an einzelne Mitglieder oder alle Mitglieder einzeln aufgeführt werden. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Zuwendungen aufgrund von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern in erheblicher Höhe angegeben werden. Zu jeder Einzelzuwendung sind die jeweilige Höhe, der Zuwendungsempfänger und der Rechtsgrund für die Zuwendung anzugeben. Ausgenommen bleiben auch hier die Ansprüche, die unter § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 fallen, da diese nicht in die Gesamthöhe der Zuwendungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 eingerechnet werden.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann das Bundesamt für Justiz zudem verlangen, dass die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 auch für andere zurückliegende Kalenderjahre gemacht werden, wenn die Angaben für den Zeitraum nach § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreichen, um festzustellen, ob den Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG entsprochen wird. Die Regelung hat überwiegend Bedeutung für das Überprüfungsverfahren. Im Verfahren der Ersteintragung ist sie nur anwendbar, wenn der Verein erst mehrere Jahre nach seiner Eintragung ins Vereinsregister und Aufnahme seiner Aufklärungs- und Beratungstätigkeit einen Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen stellt.

Zu § 3 (Angaben zu den Organmitgliedern)

§ 3 regelt, welche Angaben zu den Organmitgliedern im Eintragungsverfahren vom Verein zu machen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche allgemeinen Angaben der Antrag zur Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen zu den Organmitgliedern enthalten muss.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Verein eine aktuelle Liste der Mitglieder der Vereinsorgane vorzulegen. In der Liste sind alle Organmitglieder zu benennen. Zu den Organmitgliedern zählen auch die besonderen Vertreter. Das wird durch Satz 1 klargestellt. Welche Angaben zu den Mitgliedern zu machen sind, wird bereits durch § 2 adressiert. Daher ist die Mitgliederversammlung als Organ des Vereins ausdrücklich von Satz 1 ausgenommen. Die Mitglieder der anderen Organe sind so zu bezeichnen, dass erkennbar ist, welchem Organ sie angehören.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den Umfang der Angaben zu den einzelnen Organmitgliedern.

Zu Nummer 1

Zu jedem Organmitglied ist der Vorname, der Nachname und eine ladungsfähige Anschrift anzugeben. Die Organmitglieder sind in der Liste so zu bezeichnen, dass erkennbar ist, welchem Organ sie angehören.

Zu Nummer 2

Außerdem sind die besonderen Qualifikationen anzugeben, die für die Tätigkeit als Organmitglied förderlich sind, wie z. B. eine Befähigung zum Richteramt oder eine Ausbildung zum Steuerberater oder Buchhalter für Organmitglieder, die die Geschäfte des Vereins führen. Diese Angaben sind erforderlich, um feststellen zu können, ob vor allem Mitglieder von Organen, die hauptamtlich für den Verein tätig sind, nicht unangemessen hoch vergütet werden, und damit ob die Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG erfüllt ist. Die Angaben zu den Vorstandsmitgliedern und den besonderen Vertretern können anhand des chronologischen Vereinsregisterauszugs überprüft werden. Dabei kann auch festgestellt werden, ob der Verein im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß vertreten ist.



Zu Satz 3

Bestehen aufgrund der Liste der Organmitglieder und des vorgelegten Registerauszugs Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Besetzung der Vereinsorgane, insbesondere des Vereinsvorstands, kann das Bundesamt für Justiz nach Satz 3 verlangen, dass die Bestellung des Organmitglieds nachgewiesen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erforderlichen Angaben zur Überprüfung der Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG. Danach kann ein Verein nur dann in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen werden, wenn Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden. Absatz 2 regelt, welche Angaben der Verein zu den Zuwendungen, die den Mitgliedern gewährt wurden, zu machen sind.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt den Umfang der Angaben der Zuwendungen für den Zeitraum seit Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist für jedes Mitglied eines Vereinsorgans anzugeben, ob dem Organmitglied eine Vergütung oder eine Aufwendungspauschale für seine Tätigkeit für den Verein gewährt wird. Erhalten Organmitglieder eine Vergütung oder Aufwendungspauschale, ist die jeweilige Höhe der Vergütung oder Aufwendungspauschale, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährt wurde, mitzuteilen. Anzugeben sind auch Umfang und Art der Tätigkeit, für die die Vergütung oder Aufwendungspauschale gewährt wurde. Anzugeben sind alle Zahlungen an das Mitglied des Vereinsorgans, die als Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Vereinsorgans gezahlt wurden, und auch alle Zuwendungen in Form von Vergütungen aufgrund eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses oder freiberuflicher Tätigkeit für den Verein. Zudem sind bei der Angabe der Höhe der Vergütung auch solche Sonderzahlungen zu berücksichtigen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bei Erreichen festgelegter Ziele gezahlt wurden. Hinsichtlich dieser Zuwendungen reichen Gesamtangaben für die Überprüfung nicht aus. Eine unangemessene Höhe von Vergütungen kann nicht generell-abstrakt bestimmt werden, sondern nur mit Blick auf die jeweiligen Tätigkeiten und die Qualifikation des Organmitglieds. Vergleichbares gilt für Aufwendungspauschalen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Gesamthöhe sonstiger, nicht von Nummer 1 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfasster Zuwendungen anzugeben. Hinsichtlich dieser anderen Zuwendungen reicht im Antrag die Angabe der Gesamthöhe bezogen auf die einzelnen Vereinsorgane für den Zeitraum seit Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aus. Das Bundesamt für Justiz kann allerdings nach § 3 Absatz 3 Satz 3 verlangen, dass diese Angaben weiter aufgeschlüsselt werden.

Zu Satz 2

Erhält ein Mitglied eines Vereinsorgans neben Zuwendungen nach Satz 1 auch Zuwendungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist für das Organmitglied ergänzend auch die Höhe der ihm gewährten Zuwendungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 anzugeben. Dies dient der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzung, dass Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzliche Angaben zu den Zuwendungen, wobei die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 im Antrag zu machen sind. Dem Bundesamt für Justiz kann zudem die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 verlangen.

Zu Satz 1

Vergütungen und Aufwendungspauschalen werden regelmäßig nicht nur einmalig gezahlt, sondern als monatliche oder jährliche Zuwendungen. Deshalb regelt Satz 1 welche Angaben hinsichtlich solcher Zuwendungen zu machen sind. Nach Satz 1 ist in dem Antrag, wenn einem Organmitglied regelmäßig eine Vergütung oder Aufwendungspauschale gewährt wird, auch die vereinbarte jährliche Höhe der Vergütung oder der Aufwendungspauschale anzugeben.

Zu Satz 2

Das Bundesamt für Justiz kann nach Satz 2, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 nicht ausreichen, um das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG zu prüfen, verlangen, dass der Verein die anderen Zuwendungen an die Mitglieder einzelner Organe einzeln aufführt und die Höhe der Einzelzuwendung, den Empfänger und den Rechtsgrund der Zuwendung benennt. Das kann mit Bezug auf ein Organ, dessen Mitglieder oder auch für mehrere oder alle Organe erforderlich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erklärt § 2 Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich der Angaben nach § 3 Absatz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Damit kann das Bundesamt für Justiz auch verlangen, dass die Angaben nach diesen Vorschriften auch für andere Kalenderjahre zu machen sind, wenn die Angaben zu den Zuwendungen seit Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen, um festzustellen, dass die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG erfüllt sind.



Zu § 4 (Angaben zur Tätigkeit des Vereins)

§ 4 regelt die näheren Angaben zu den Tätigkeiten des Vereins. Durch die Angaben soll es dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 UKlaG zu überprüfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den antragstellenden Verein, mit dem Antrag einen Bericht über seine Tätigkeit im Bereich der Wahrung der Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbliche Aufklärung und Beratung einzureichen. Inhalt und Umfang des Berichts hängen von der Tätigkeit des Vereins ab. Der Verein bestimmt Aufbau und Umfang des Berichts. Der Bericht muss nur einen Überblick über die Tätigkeit geben. Aus ihm muss sich aber ergeben, seit wann auf welche Weise der Verein Verbraucherberatung und Verbraucheraufklärung betreibt, insbesondere auch, ob und inwiefern sich die Tätigkeiten der Verbraucherinformation und Verbraucherberatung auf die eigenen Mitglieder des Vereins beschränkt. Der Bericht muss mindestens Angaben über die Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung enthalten, da die einjährige Tätigkeit Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Einrichtungen ist (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG). Falls die Angaben in dem vorgelegten Bericht nicht zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen ausreichen, kann das Bundesamt für Justiz nach § 1 Absatz 4 weitere Angaben verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Nachweise das Bundesamt für Justiz hinsichtlich der näheren Angaben zu den Tätigkeiten des Vereins nach Absatz 1 verlangen kann. Wegen des Verweises auf Absatz 1 gilt auch für Absatz 2 der Zeitraum des letzten Jahres vor Antragstellung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der antragstellende Verein seine im Bericht aufgeführte Aufklärungstätigkeit durch verwendetes Informationsmaterial nachweist. Das kann papiergebundenes Informationsmaterial sein, aber auch Informationsangebote, die für Verbraucher im Internet bereitgestellt werden.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 kann das Bundesamt für Justiz zudem auch verlangen, dass geeignete Unterlagen vorgelegt werden, durch die gegenüber dem Bundesamt für Justiz die Beratungstätigkeit nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Beratungsprotokolle geführt werden. Alle Unterlagen zum Nachweis von Beratungen müssen die Angaben nach den Nummern 1 bis 4 enthalten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind die einzelnen Beratungen unter Angabe des Datums, an dem sie stattgefunden haben, aufzuführen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch der Vorname und der Nachname des Beraters anzugeben, der die Beratung durchgeführt hat.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind auch Angaben zu dem Ort, die Art und die Dauer der Beratung zu machen. Anzugeben ist danach insbesondere auch, ob die Beratung als Präsenzberatung oder Telefonberatung erfolgte.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist darzulegen, welcher Sachverhalt und welches Problem Gegenstand der Beratung war und welches Ergebnis die Beratung hatte. Die Sachverhaltsdarstellung kann sich auf das Wesentliche beschränken. Sie muss aber so gestaltet sein, dass das Problem, das Gegenstand der Beratung war, nachvollzogen werden kann. Im Beratungsprotokoll soll insbesondere auch aufgeführt werden, welche Hinweise dem Verbraucher gegeben werden konnten und welcher Rat dem Verbraucher erteilt werden konnte, um das Problem zu lösen, aufgrund dessen er sich beraten ließ.

Zu § 5 (Angaben zur sachlichen und personellen Ausstattung des Vereins)

§ 5 regelt die erforderlichen Angaben im Hinblick auf die sachliche und personelle Ausstattung des Vereins. Die Regelung soll dem Bundesamt für Justiz ermöglichen, die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 UKlaG zu überprüfen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Verein Angaben zu seiner sachlichen und personellen Ausstattung zu machen, anhand derer das Bundesamt für Justiz überprüfen kann, ob der Verein künftig dauerhaft nicht gewerbsmäßig Verbraucherinteressen durch Verbraucheraufklärung und -beratung wirksam und sachgerecht wahrnehmen kann. Die Angaben zu den Zuwendungen sind für den Zeitraum ab Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu machen.

Zu Satz 1

Die Angaben unter Satz 1 Nummer 1 und 2 dienen der Überprüfung, ob der Verein künftig dauerhaft nicht gewerbsmäßig Verbraucherinteressen durch Verbraucheraufklärung und -beratung erfüllen kann (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG). Zudem muss gewährleistet sein, dass Dritten, die für den Verein tätig sind, von dem Verein keine



unangemessen hohen Vergütungen oder andere Zuwendungen erhalten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG). Zu diesen Personen zählen sowohl abhängig Beschäftigte, als auch Personen, die ehrenamtlich oder freiberuflich für den Verein tätig sind. Zur Überprüfung dieser Umstände dienen die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Verein den Ort, an dem der Verein die Verbraucheraufklärung und die -beratung betreibt, unter Angabe der jeweiligen Beratungszeiten anzugeben. Die Beratung kann in den Räumen des Vereins, aber auch telefonisch oder auch mittels anderer Kommunikationstechniken stattfinden, die die direkte Kommunikation zwischen dem Berater und ratsuchenden Verbrauchern ermöglichen. Es muss ein regelmäßiges Beratungsangebot geben, das zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Anzahl sowie jeweils die berufliche Qualifikation der Personen, die für den Verein tätig sind, zu nennen. Es sind nach Nummer 2 alle Personen des Vereins zu nennen, die für den Verband tätig sind, unabhängig davon, ob sie direkt zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben eingesetzt werden oder nicht. Ausgenommen sind lediglich die Personen, die von § 3 erfasst werden. Die Angaben zur beruflichen Qualifikation sind hinsichtlich der Personen, die für den Verein Verbraucherberatung und Verbraucheraufklärung durchführen, erforderlich, um feststellen zu können, inwieweit die Verbraucherberatung sachgerecht und wirksam durchgeführt werden kann. Dies dient der Feststellung der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b UKlaG enthaltenden Eintragungsvoraussetzung, dass auf Grund der personellen Ausstattung gesichert erscheint, dass der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird. Die Angaben zur beruflichen Qualifikation hinsichtlich anderer Personen, die für den Verein tätig sind, werden aber auch benötigt, um prüfen zu können, ob die vom Verein gewährten Vergütungen an Personen, die für den Verein tätig sind, nicht unangemessen hoch sind, damit ein Versagungsgrund nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG vorliegt. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG erfasst hinsichtlich des Verbots von unangemessen hoher Vergütungen und von Zuwendungen alle für den Verein tätigen Personen.

Eine namentliche Nennung wird in Nummer 2 vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht verlangt. Der Verein kann die Angabe zum Beispiel dadurch erfüllen, dass er für die für ihn tätigen Personen Namenskürzel, Nummern oder Buchstabenkombinationen (Kennziffern) verwendet. Es sollte sichergestellt sein, dass die verwendeten Kennziffern so eindeutig sind, dass das Bundesamt für Justiz im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den vollständigen Namen zu einzelnen oder mehreren Kennziffern durch Angabe der Kennziffer abfragen kann. Die berufliche Qualifikation ist jeweils zu der einzelnen Kennziffer anzugeben, wobei eine kurze aussagekräftige Benennung in der Regel ausreichend ist (z. B. durch Bezeichnung „Jurist“, „Anwalt“ oder „Sachbearbeiter“). Soweit im Einzelfall erforderlich oder relevant, sind weitere Angaben z. B. hinsichtlich der Berufserfahrung hinzuzufügen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist für den Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung für jede in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Person, die für den Verein in diesem Zeitraum tätig war, und eine Vergütung erhalten hat, die Höhe und der Rechtsgrund dieser Vergütung im Einzelnen aufgelistet unter Nennung des Umfangs und Art der Tätigkeit, für die die Vergütung oder der Aufwendersatz gewährt wurde, anzugeben. Diese Angaben sind den beruflichen Qualifikationen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. der entsprechenden Kennziffer zuzuordnen, damit das Bundesamt für Justiz unter anderem auf Grundlage der Angaben zur Qualifikation, Art und Umfang der Tätigkeit feststellen kann, ob die Grenze zur unangemessenen Höhe der Vergütung überschritten ist.

Zu Nummer 4

Andere Zuwendungen, die nicht von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfasst sind, an in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Personen sind nach Nummer 4 nur in der Gesamthöhe anzugeben. Hinsichtlich solcher anderer Zuwendungen kann das Bundesamt für Justiz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aber auch Einzelaufstellungen verlangen.

Zu Satz 2

Erhält eine in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Person Zuwendungen nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 auch Zuwendungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ist für diese Personen ergänzend auch die Höhe der ihr gewährten Zuwendungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 1 Absatz 4, wonach das Bundesamt für Justiz zur Prüfung und zum Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG weitere Angaben und Unterlagen anfordern kann.

Zu Satz 1

In Satz 1 ist geregelt, dass das Bundesamt für Justiz verlangen kann, dass der Verein auch den Namen der Personen nennt sowie ergänzende Angaben zu den Zuwendungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 macht.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann das Bundesamt für Justiz zu den einzelnen in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen auch den Vornamen und Nachnamen verlangen.



Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der Verein auch die Zuwendungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, für die im Antrag nur die Gesamthöhe anzugeben ist, einzeln auflistet und die jeweilige Höhe der Zuwendung, den Zuwendungsempfänger namentlich und den jeweiligen Rechtsgrund benennt. Hinsichtlich dieser Einzelaufzählung gilt die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 enthaltene zeitliche Begrenzung, dass die Angaben für den Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt werden können.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist hinsichtlich der Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 die Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Danach kann das Bundesamt für Justiz die Angaben zu den Zuwendungen an Personen, die für den Verein tätig sind, auch für andere Kalenderjahre verlangen, wenn die Angaben für den Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 UKlaG erfüllt sind.

Zu § 6 (Angaben zur finanziellen Ausstattung des Vereins)

Die Angaben nach § 6 dienen der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Verein eine Übersicht über seine Einnahmen und Ausgaben vorlegen muss, die die gesamten Einnahmen und Ausgaben ausweisen muss, wobei bestimmte Einnahmen und Ausgaben besonders genannt werden müssen. Die Übersicht ist für das letzte vollständige Geschäftsjahr oder das erste Jahr der Tätigkeit, das vor der Antragstellung abgeschlossen wurde, vorzulegen. Der Verein kann entscheiden, wie er die Übersicht gestaltet. Gegebenenfalls kann er auch die allgemeinen Rechnungslegungsunterlagen vorlegen, wenn sie die notwendigen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, wie die Gesamteinnahmen des Vereins mindestens aufzuschlüsseln sind. Es sind die jeweiligen Gesamthöhen für die in den Buchstaben a bis d genannten Kategorien von Einnahmen zu nennen.

Zu Buchstabe a

Die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben muss die Gesamthöhe der Einnahmen angeben, die der Verein aus Mitgliedsbeiträgen erhält. Unter Mitgliedsbeiträge fallen laufende Beiträge, aber auch einmalige Umlagen, soweit sie für die Verfolgung der Verbraucherinteressen genutzt werden können.

Zu Buchstabe b

Vereine können auch Zuwendungen Dritter erhalten. Dazu gehören insbesondere staatliche Zuwendungen, durch die die Tätigkeit des Vereins nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG gefördert wird, die einmalig oder für einen längeren Zeitraum gewährt werden. Die Gesamthöhe der staatlichen Zuwendungen sind nach Buchstabe b zu nennen.

Zu Buchstabe c

Neben den Zuwendungen von Mitgliedern und dem Staat können Vereine auch Zuwendungen anderer Dritter erhalten, insbesondere Spenden solcher Dritter. Wenn der Verein regelmäßig Spenden erhält, können diese einen relevanten Beitrag zur Finanzierung des Vereins und seiner Tätigkeit als qualifizierte Einrichtung leisten. Spenden dürfen allerdings nicht zu Interessenkonflikten führen. Die Gesamthöhe solcher anderer Zuwendungen ist nach Buchstabe c anzugeben.

Zu Buchstabe d

Darüber hinaus sind nach Buchstabe d auch die Einnahmen des Vereins anzugeben, die er durch seine Tätigkeiten erwirtschaftet hat. Der Begriff der Einnahmen aus Tätigkeiten des Vereins ist weit zu verstehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Aufschlüsselung der Angaben zu den Ausgaben des Vereins. Gesondert anzugeben sind nach Nummer 2 die Höhe der Ausgaben des Vereins für die Aufklärungs- und Beratungstätigkeit des Vereins. Dabei sind alle Kosten anzugeben, auch die anteilig auf die Verfolgung dieses Zwecks entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins. Dies ermöglicht einen Vergleich mit den Ausgaben für die übrige Tätigkeit des Vereins und eine Einschätzung, welche Bedeutung die Verfolgung der Verbraucherinteressen im Verein hat und wie wirksam diese verfolgt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 1 Absatz 4 und regelt, welche zusätzlichen Angaben das Bundesamt für Justiz insbesondere verlangen kann.

Zu Satz 1

Das Bundesamt für Justiz kann verlangen, dass die Zuwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c weiter aufgeschlüsselt werden, indem die Zuwendungen, deren Gesamthöhe angegeben werden muss, einzeln unter Nennung der Höhe und des Zuwendungsgebers aufgelistet werden.



Zu Satz 2

Das Bundesamt für Justiz kann zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG auch verlangen, dass Übersichten nach § 6 Absatz 1 auch für weitere Rechnungsjahre vorgelegt werden und auch insoweit die Auflistung der einzelnen Zuwendungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d verlangen.

Zu Unterabschnitt 2 (Überprüfung und Änderung der Eintragungen in der Liste der qualifizierten Einrichtungen)

In dem Abschnitt sind die näheren Regelungen zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtungen zu den Mitgliedern und den Angaben in der Liste der qualifizierten Einrichtungen enthalten. Insbesondere wird aber das Prüfungsverfahren näher geregelt, insbesondere die Mitwirkungspflichten der qualifizierten Einrichtungen im Verfahren.

Zu § 7 (Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtungen)

§ 7 regelt Mitteilungspflichten für die qualifizierten Einrichtungen gegenüber dem Bundesamt für Justiz.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die qualifizierte Einrichtung dem Bundesamt für Justiz unverzüglich die Änderung von Angaben, die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG in der Liste nach § 4 UKlaG zu der qualifizierten Einrichtung eingetragen sind, und den Wegfall von Voraussetzungen für die Eintragung der qualifizierten Einrichtung in der Liste mitzuteilen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist jede Änderung bei Angaben, die zu der qualifizierten Einrichtung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sind, mitzuteilen. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG wird der Verein auf Grundlage eines wirksamen Bescheids unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste eingetragen. Insbesondere bei der Anschrift können sich immer wieder Änderungen ergeben, die in die Liste aufzunehmen sind und daher diesbezüglich eine entsprechende Mitteilungspflicht nach Nummer 1 besteht.

Zu Nummer 2

Nach § 4c Absatz 1 Nummer 2 UKlaG ist die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung ex nunc aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG nicht vorlagen oder weggefallen sind. Im Falle des Wegfalls einer Voraussetzung für die Eintragung ist die qualifizierte Einrichtung nach Nummer 2 verpflichtet, dies dem Bundesamt für Justiz unverzüglich mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass die qualifizierte Einrichtung die dafür erheblichen Tatsachen kennt und weiß, dass diese Tatsachen zum Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen führen. In den meisten Fällen werden die Tatsachen der qualifizierten Einrichtung bekannt sein und die qualifizierte Einrichtung wird in einigen Fällen auch wissen, dass diese Tatsachen zum Wegfall von Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG führen, z. B. wenn die qualifizierte Einrichtung nicht mehr über eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern verfügt. Allerdings wird eine qualifizierte Einrichtung den Wegfall von Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 UKlaG deutlich schwieriger feststellen können, da diese Voraussetzungen Prognosen oder Einschätzungen durch das Bundesamt für Justiz erfordern. Gleichwohl kann die Mitteilungspflicht die Vorschriften zur Überprüfung wirksam flankieren.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Nummer 2 regelt auch, dass der Wegfall der Umstände, die eine solche Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG entfallen lassen, mitzuteilen ist. Damit haben insbesondere die Vereine, die bei Antragstellung überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, mitzuteilen, dass eine solche überwiegende Förderung mit öffentlichen Mitteln entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Konkretisierung der Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtung zu ihren Mitgliedern nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG. Danach hat eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 eingetragen ist, zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres dem Bundesamt für Justiz für das vorangegangene Kalenderjahr über die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung zu berichten. Wegen des Verweises auf die Anforderungen des § 2 Absatz 1 ist es ausreichend, wenn in der Liste mindestens 75 natürliche Personen oder mindestens drei Verbände mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben aufgeführt sind. Einer besonderen Aufforderung durch das Bundesamt für Justiz bedarf es nicht. Nach § 4b Absatz 1 Satz 2 UKlaG gilt die Mitteilungspflicht jedoch nicht für solche Einrichtungen, für die die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG gilt. Diese werden ausdrücklich von Absatz 2 ausgenommen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 haben die qualifizierten Einrichtungen, die nicht unter § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG fallen, jeweils zum 30. Juni eines Jahres beim Bundesamt für Justiz eine Mitgliederliste vorzulegen, die die Personen und Verbände aufführt, die zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres Mitglieder des Vereins waren. Die Mitgliederliste muss den Anforderungen des § 2 Absatz 1 entsprechen, d. h. die dort zu den Mitgliedern geregelten Angaben enthalten.



Zu Satz 2

Sofern die Liste, die zum 30. Juni des letzten Jahres vorgelegt wurde, weiterhin den Anforderungen des Satzes 1 entspricht, kann nach Satz 2 auf diese vorliegende Liste verwiesen werden. Ein Verweis auf die Liste ist damit in den Fällen möglich, in denen sich während eines Jahres keine Änderungen bei den Mitgliedern der qualifizierten Einrichtung ergeben haben, die in der vorgelegten Liste eingetragen sind. Wurde ein Verein erstmals im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres eingetragen, reicht der Verweis auf die Mitgliederliste im Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen aus.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 ist § 2 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Sofern Zweifel an der Aktualität der Liste, die eingereicht wurde oder auf die verwiesen wurde, bestehen, kann das Bundesamt für Justiz die Vorlage aktueller schriftlicher Beitrittserklärungen oder aktueller schriftlicher Bestätigungen der Mitgliedschaften von mindestens 75 der in der Liste aufgeführten natürlichen Personen oder von drei der dort aufgeführten Verbände verlangen. Sind in der Mitgliederliste Verbände als Mitglieder aufgeführt, so kann das Bundesamt für Justiz entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 verlangen, dass die Rechtsfähigkeit des Verbandes nachgewiesen wird. Nachzuweisen ist auf Verlangen des Bundesamts für Justiz auch, dass es auch zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Mitgliedsverbands gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Zu § 8 (Antrag auf Aufhebung der Eintragung in der Liste)

§ 8 regelt das Verfahren der Aufhebung der Eintragung auf Antrag der qualifizierten Einrichtung nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 UKlaG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Aufhebung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen schriftlich zu beantragen. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form nach § 3a VwVfG möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält verschiedene Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Bekanntgabe der Entscheidung.

Zu Satz 1

Das Bundesamt für Justiz hat die Eintragung in der Liste nach Satz 1 unverzüglich nach Eingang des Antrags durch einen schriftlichen Bescheid aufzuheben. Erst wenn der Bescheid wirksam ist, kann die Eintragung in der Liste aufgehoben werden.

Zu Satz 2

Der Bescheid ist der qualifizierten Einrichtung nach Satz 2 zuzustellen. Mit der Zustellung wird der Bescheid wirksam und die Eintragung der qualifizierten Einrichtung kann antragsgemäß aufgehoben werden, indem die Eintragung aus der Liste entfernt wird.

Zu Absatz 3

Um die Rechtssicherheit der betroffenen Kreise hinsichtlich bestehender Eintragungen zu gewährleisten, hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich eine aktualisierte Liste der qualifizierten Einrichtungen zu veröffentlichen, in der der Verein, dessen Eintragung in der Liste aufgehoben wurde, nicht mehr enthalten ist.

Zu § 9 (Verfahren zur Überprüfung der Eintragung)

§ 9 regelt die Einzelheiten zum Verfahren der Überprüfung der Eintragung in der Liste nach § 4a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 UKlaG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wann ein Überprüfungsverfahren nach § 4a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 UKlaG vom Bundesamt für Justiz einzuleiten ist. In beiden Fällen soll es nicht im Ermessen des Bundesamts für Justiz stehen, wann das Verfahren einzuleiten ist, wenn die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 UKlaG vorliegen. Eine besondere Regelung für das Überprüfungsverfahren nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 UKlaG ist nicht erforderlich, da hier schon im Gesetz geregelt ist, wann dieses Verfahren einzuleiten ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich von Amts wegen ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn es begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn ein Gericht in einem Rechtsstreit begründete Zweifel hat, ob eine qualifizierte Einrichtung die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG erfüllt und das Bundesamt für Justiz auffordert, die Eintragung zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Nachweise das Bundesamt für Justiz zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 4a Absatz 1 oder Absatz 2 UKlaG von solchen qualifizierten Einrichtungen verlangen kann, die aufgrund der Ver-



mutung des § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG eingetragen worden sind. Es dürfen nur solche Angaben und Nachweise gefordert werden, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Vermutung weiterhin erfüllt sind. Für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten bereits für das Eintragungsverfahren besondere Regelungen, die die Überprüfung der Voraussetzungen für die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG ermöglichen.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass für das Verfahren der Überprüfung der Eintragung in der Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG von qualifizierten Einrichtungen, für die die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG gilt, die gleichen Angaben und Nachweise gefordert werden können, welche nach § 1 Absatz 3 im Eintragungsverfahren verlangt werden können.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die in den § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Angaben und die in § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 und genannten Nachweise zum Zweck der Überprüfung für das aktuelle Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattfindet, verlangt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Angaben von den anderen qualifizierten Einrichtungen, also denjenigen, die nicht unter § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG fallen, im Überprüfungsverfahren verlangt werden können.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass auch im Überprüfungsverfahren die Angaben und Nachweise nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 4 vorgelegt werden, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG zu überprüfen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 können die Angaben nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 bis 4 und §§ 4 bis 6 nur für einen Zeitpunkt oder Zeitraum verlangt werden, der nach dem Zeitpunkt liegt, für den diese Angaben im Rahmen des letzten Verfahrens, in welchem die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG geprüft wurden, dem Bundesamt für Justiz vorlagen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann das Bundesamt für Justiz zudem zusätzlich eine Übersicht über die Tätigkeit der qualifizierten Einrichtung bei der Durchsetzung der ihr als qualifizierter Einrichtung zustehenden Ansprüche verlangen. Die Übersicht kann im ersten Überprüfungsverfahren ab der Eintragung der qualifizierten Einrichtung, in den weiteren Überprüfungsverfahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Überprüfungsverfahrens verlangt werden. Inhalt und Umfang der Übersicht richtet sich nach der Anforderung des Bundesamts für Justiz, das Angaben zu den Abmahnungen und gerichtlichen Verfahren sowie zu Vertragsstrafen verlangen kann. Für den Bericht kann die qualifizierte Einrichtung auch auf die Angaben zurückgreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 gemacht hat, bzw. auch auf diese verweisen. Diese Angaben werden nur verlangt werden, soweit sie dem Bundesamt für Justiz nicht schon aufgrund der jährlichen Berichte vorliegen. Diese Angaben können deshalb insbesondere auch für Zeiträume angefordert werden, für die noch keine Berichte nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen. Gegebenenfalls könne auch ergänzende Angaben zu den Berichten erforderlich sein, damit das Bundesamt für Justiz beurteilen kann, ob die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG vorliegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann verlangt werden, dass in der Übersicht Angaben zu ausgesprochenen Abmahnungen, beantragten einstweiligen Verfügungen und erhobenen Klagen enthalten sind. Angegeben werden müssen immer auch die Rechtsverletzungen, die Gegenstand der Abmahnung oder des gerichtlichen Verfahrens waren.

Zu Nummer 2

Das Bundesamt für Justiz kann nach Nummer 2 auch Angaben zur Höhe des Aufwendersatzes verlangen, den die qualifizierte Einrichtung für erfolgreiche Abmahnungen geltend gemacht hat.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 können auch Angaben zu den vereinbarten Vertragsstrafen verlangt werden. Das Bundesamt für Justiz kann Angaben zur Anzahl der vereinbarten Vertragsstrafen und zur jeweiligen Höhe der Vertragsstrafen verlangen, insbesondere auch unter Hinweis auf die Rechtsverstöße, bei deren Wiederholung die Vertragsstrafe verwirkt sein soll.

Zu Nummer 4

Das Bundesamt für Justiz kann auch Angaben zu den Einnahmen der qualifizierten Einrichtung aus verwirkten Vertragsstrafen anfordern. Auch hier kann verlangt werden, dass der jeweilige Rechtsverstoß benannt wird, aufgrund dessen die Vertragsstrafe zu zahlen war.

Zu Nummer 5

Das Bundesamt für Justiz kann nach Nummer 5 auch Angaben zu den Ausgaben für die Abmahnungen und die gerichtlichen Verfahren als qualifizierte Einrichtung verlangen.



Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, innerhalb welcher Fristen die qualifizierte Einrichtung Angaben und Nachweise im Überprüfungsverfahren vorlegen muss und wann die Fristen beginnen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind die Angaben und Nachweise innerhalb eines Monats vorzulegen, nach dem das Bundesamt für Justiz sie aufgrund der Absätze 2 oder 3 angefordert hat. In der Anforderung muss das Bundesamt für Justiz auflisten, welche Angaben zu machen sind und welche Nachweise vorzulegen sind. Innerhalb eines Überprüfungsverfahrens können auch mehrmals Angaben oder Nachweise angefordert werden.

Zu Satz 2

Die Frist von einem Monat zur Übermittlung der angeforderten Angaben und Nachweise kann auf Antrag der qualifizierten Einrichtung verlängert werden. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamts für Justiz, ob und in welchem Umfang eine beantragte Fristverlängerung gewährt wird. Bei der Entscheidung ist insbesondere der Umfang der angeforderten Angaben und Unterlagen und der Aufwand, der der qualifizierten Einrichtung für die Beibringung der Unterlagen entsteht, zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt 2 (Qualifizierte Wirtschaftsverbände)

Zu Unterabschnitt 1 (Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Der Unterabschnitt enthält Regelungen über das Verfahren zur Eintragung von qualifizierten Wirtschaftsverbänden in die Liste nach § 8b UWG.

Zu § 10 (Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände)

Nach § 8b Absatz 1 UWG führt das Bundesamt für Justiz eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweiligen Fassung auf seiner Internetseite. Auf Antrag ist ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu informieren und zu beraten, in diese Liste einzutragen, wenn die in § 8b Absatz 2 UWG festgelegten Voraussetzungen vorliegen. § 10 regelt, welche Angaben ein Verband im Verfahren zur Eintragung machen und welche Nachweise er erbringen muss. Dabei wird auch in § 10 zwischen den Angaben und Nachweisen, die im Antrag enthalten sein müssen und denjenigen, die nur auf Anforderungen des Bundesamts für Justiz nachzureichen sind, unterschieden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Form und den notwendigen Inhalt des Antrags auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist der Antrag eines rechtsfähigen Verbandes auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b Absatz 1 UWG schriftlich zu stellen. Dies entspricht § 1 Absatz 1 für die Anträge auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen. Ein Verband ist jede juristische Person oder rechtsfähige Vereinigung, die eine körperschaftliche Struktur hat und Mitglieder haben kann. Darunter fallen rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und auch Körperschaften nach ausländischem Recht. Stiftungen können nicht in die Liste eingetragen werden, da sie keine Mitglieder haben und deshalb die Eintragungsvoraussetzung nach § 8b Absatz 2 Nummer 1 UWG nicht erfüllen können.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den Inhalt des Antrags eines rechtsfähigen Verbandes auf Eintragung in die Liste nach § 8b Absatz 1 UWG. Der Antrag muss zum Zweck der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen in § 8b Absatz 2 UWG die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 enthalten.

Zu Nummer 1

Der Antrag hat Angaben zu dem Namen des Verbands, zu einer ladungsfähigen Anschrift, einer Telefonnummer und soweit vorhanden einer E-Mail-Adresse des Verbands sowie Angaben zu den Adressen der Webseiten, die der Verband eingerichtet hat, zu enthalten.

Zu Nummer 2

Im Antrag ist das Gründungsdatum des Verbandes zu nennen. Diese Angabe ist im Hinblick auf § 8b Absatz 2 Nummer 2 UWG erforderlich. Da nicht alle Verbände in einem Register eingetragen sind, werden Angaben zu einer etwaigen Registrierung des Verbands nicht als Pflichtangaben im Antrag verlangt. Wenn der Verband im Vereinsregister, Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, sind auch die Registernummer und das zuständige Registergericht anzugeben, da diese Angaben nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 UKlaG in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände einzutragen sind. Auch ist das Eintragungsdatum in das Register anzugeben.

Zu Nummer 3

Im Antrag müssen Angaben zum Zweck und zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbands gemacht werden. Diese Angaben sind erforderlich, um die Eintragungsvoraussetzung nach § 8b Absatz 2 Halbsatz 1 UWG prüfen zu



können. Der Verband ist nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG unter Angabe des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

Zu Nummer 4

Im Antrag ist auch das Datum anzugeben, zu dem der Verband begonnen hat, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren. Diese Angabe ist zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzung nach § 8b Absatz 2 Nummer 2 UWG erforderlich. Nach § 8b Absatz 2 Nummer 2 UWG muss der Verband zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen haben. Satzungsmäßige Aufgaben in diesem Sinne sind die Verfolgung und Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sowie die Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs (§ 8b Absatz 2 UWG).

Zu Nummer 5

Um feststellen zu können, ob der Verband die für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände erforderlichen Mitglieder hat, sind im Antrag die Angaben zu den Mitgliedsunternehmen nach § 11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 zu machen. Diese Angaben dienen zudem der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG.

Zu Nummer 6

Im Antrag sind auch Angaben zu den Organmitgliedern des Verbands zu machen. Aufgrund dieser Angaben soll das Bundesamt für Justiz feststellen können, ob der Verband im Verfahren ordnungsgemäß vertreten ist und ob die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 und 4 UWG hinsichtlich der Organmitglieder vorliegen. Die Einzelheiten zu den Angaben zu den Organmitgliedern sind in § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 geregelt.

Zu Nummer 7

Der Antrag muss auch einen Bericht nach § 13 Absatz 1 zu den Tätigkeiten des Verbands enthalten, um die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG prüfen zu können.

Zu Nummer 8

Um die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG prüfen zu können, muss der Antrag auch die Angaben zur sachlichen und personellen Ausstattung des Verbands enthalten, die in § 14 Absatz 1 geregelt sind.

Zu Nummer 9

Der Verband hat im Antrag auch Angaben zur finanziellen Ausstattung des Verbands zu machen. Die Einzelheiten zu diesen Angaben sind in § 15 Absatz 1 geregelt. Die Angaben sind erforderlich, um die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG prüfen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen jedem Antrag beizufügen sind.

Zu Satz 1

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweise dienen insbesondere der Überprüfung der in § 8b Absatz 2 Halbsatz 1 UWG enthaltenen Voraussetzungen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, wann der Verband gegründet wurde, die Rechtsfähigkeit erlangt hat und dass er als werbender rechtsfähiger Verband noch fortbesteht. Bei juristischen Personen, die durch die Eintragung im Register Rechtsfähigkeit erlangen, kann dieser Nachweis einfach durch einen Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister erbracht werden. Bei nicht registrierten Verbänden ist der Nachweis schwieriger zu führen, kann aber mit Unterlagen über die Entstehung des Verbandes und zu seinen Verbandsaktivitäten geführt werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist dem Antrag eine Kopie der gültigen Verbandssatzung beizufügen, mit der insbesondere der Nachweis über den satzungsmäßigen Zweck geführt werden kann. Die Satzung wird aber auch benötigt, um zu überprüfen, dass der Verband keine Ausschüttungen aus dem Verbandsvermögen an die Mitglieder vorsieht, da § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG vorsieht, dass den Verbandsmitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt werden dürfen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Verband, der gemeinnützige Zwecke verfolgt, dem Antrag auch eine Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 60a der Abgabenordnung beizufügen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung dient neben den weiteren in der Verordnung genannten Angaben und Nachweisen der Feststellung, ob die Eintragungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 UWG, vorliegen.

Zu Absatz 3

Im Verfahren über die Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände kann das Bundesamt für Justiz weitere Angaben und Unterlagen fordern. Das Bundesamt für Justiz kann insbesondere die in Absatz 3 genannten



Angaben und Unterlagen verlangen, wobei Absatz 3 nicht abschließend ist. Die zusätzlichen Angaben und Unterlagen nach Absatz 3 sind nur zu erbringen, soweit eine entsprechende Aufforderung des Bundesamts für Justiz zur Vorlage solcher Angaben und Unterlagen zum Zweck der Prüfung oder Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen erfolgt.

Zu § 11 (Angaben zu den Mitgliedsunternehmen)

In § 11 wird näher geregelt, welche Angaben zu den Mitgliedern im Antrag des rechtsfähigen Verbandes zur Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände enthalten sein müssen und welche ergänzenden Angaben oder Nachweise zu den Mitgliedern das Bundesamt für Justiz zusätzlich anfordern kann, um die Eintragungsvoraussetzungen in § 8b Absatz 2 Nummer 1 und 4 UWG prüfen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Verband mit dem Antrag eine Mitgliederliste vorlegen muss, die so ausgestaltet ist, dass sie die nach § 8b Absatz 2 Nummer 1 UWG notwendige Anzahl an Mitgliedsunternehmen aufführt.

Zu Satz 1

In der nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegenden, zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Mitgliederliste müssen mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder des Verbands aufgeführt sein. Der Verband muss nicht alle seine Mitgliedsunternehmen angeben, wenn mehr als 75 Unternehmer Mitglied im Verband sind. Er kann sich dann darauf beschränken, 75 Mitgliedsunternehmen in der Mitgliederliste zu benennen. Die Liste kann aber auch mehr Mitgliedsunternehmen aufführen. Die Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen sein, insbesondere auch rechtsfähige Personengesellschaften. Als Mitglieder des Verbands sind alle Mitglieder anzusehen, die die Mitgliedschaft unmittelbar im Zuge der Gründung des Verbands oder durch Beitritt zu dem Verband erworben haben. Bei der Mitgliedszahl können aber auch mittelbare Mitgliedschaften über Verbände berücksichtigt werden (BT-Drs. 19/12084, S. 28). § 11 findet daher auch auf die Fälle der mittelbaren Mitgliedschaft Anwendung.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den Umfang der Angaben zu den Mitgliedern in der Mitgliederliste. Die Angaben nach Nummer 1 und 2 dienen in Zweifelsfällen dem Bundesamt für Justiz dazu, die Angaben zu den Mitgliedsunternehmen auch durch Rückfrage bei den Mitgliedsunternehmen oder den Personen, die zu deren Vertretung berechtigt sind, zu überprüfen.

Zu Nummer 1

Zu den in der Mitgliederliste aufgeführten Mitgliedsunternehmen ist jeweils die Firma oder der Name, unter denen sie ihre Geschäfte betreiben, und eine ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Zu Nummer 2

Bei den in der Liste aufgeführten Mitgliedsunternehmen, die keine natürlichen Personen sind, sind auch die Vornamen und Nachnamen sowie die ladungsfähigen Anschriften der Personen anzugeben, die zur Vertretung des Mitgliedsunternehmers berechtigt sind.

Zu Satz 3

Sieht die Satzung eines Verbands unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften (z. B. aktive und passive Mitgliedschaften) vor, so ist in der Mitgliederliste auch anzugeben, welche Art der Mitgliedschaft die aufgeführten Mitgliedsunternehmen innehaben. Das Bundesamt für Justiz kann von dem Verband nach § 10 Absatz 3 verlangen, dass er darlegt, inwieweit sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterscheiden, soweit sich dies nicht schon aus der Verbandssatzung ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 10 Absatz 3 in Bezug auf die Angaben zu den Mitgliedern des Verbands und enthält Regelungen über den Nachweis der Mitgliedschaft für die in der Mitgliederliste aufgeführten Unternehmer.

Satz 1

Nach Satz 1 kann das Bundesamt für Justiz von einem Verband verlangen, dass er die Mitgliedschaft und die Unternehmereigenschaft der in der Liste aufgeführten Personen nachweist. Wenn das Bundesamt für Justiz dies verlangt, ist die Mitgliedschaft nach Satz 1 nachzuweisen. Satz 1 ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Satz 1 kann zum Beispiel in den Fällen greifen, in denen die Angaben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 nicht ausreichen, um zu überprüfen, ob die notwendige Mitgliederanzahl von 75 Unternehmern erfüllt ist, insbesondere bei Zweifeln über die Aktualität oder Richtigkeit der vorgelegten Liste nach § 11 Absatz 1.

Für den Nachweis der Unternehmereigenschaft werden keine besonderen Regelungen getroffen. Diese Unternehmereigenschaft kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, insbesondere auch durch Auszüge aus dem Handelsregister. Bei vielen Unternehmern kann dies aber auch als bekannt vorausgesetzt werden, wenn deren Firma und Produkte einen großen Bekanntheitsgrad haben.

Die Mitgliedschaft ist durch aktuelle Beitrittserklärungen oder durch aktuelle schriftliche Bestätigungen der Mitgliedschaft nachzuweisen. Die schriftlichen Bestätigungen müssen von dem jeweiligen Unternehmer stammen, dessen Mitgliedschaft nachgewiesen werden soll. Aktuelle Beitrittserklärungen oder schriftliche Bestätigungen der Mitgliedschaft sollten nicht länger als ein Jahr alt sein. Hinsichtlich der Frage der Aktualität der Nachweise gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 2 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Falls auf der Liste Mitgliedsunternehmen stehen, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, welche Mitglied des Verbands ist, auch die Verbandsmitgliedschaft erworben haben, ist ein doppelter Nachweis erforderlich. In diesen



Fällen muss zunächst die Mitgliedschaft des Unternehmers in der Vereinigung nachgewiesen werden, die Mitglied des Verbands ist. Danach muss nachgewiesen werden, dass die Vereinigung Mitglied des Verbands ist. Die Vereinigung selbst, die die Verbandsmitgliedschaft vermittelt, ist nur taugliches Mitglied im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 1 UWG, wenn sie Unternehmereigenschaft hat.

Zu Satz 2

Bei Mitgliedsunternehmern, die keine natürlichen Personen sind, kann auch verlangt werden, dass die Rechtsfähigkeit nachgewiesen wird. Diese Regelung ist insbesondere mit Blick auf Vereinigungen bedeutsam, die nicht durch Registrierung Rechtsfähigkeit erlangt haben und über deren Bestehen Unsicherheit besteht, insbesondere bei Mitgliedern, die nichtrechtsfähige Vereine sind oder ausländische Gesellschaften und Vereine, die nicht registriert sind.

Zu Absatz 3

Nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG dürfen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt werden. Wenn die Mitgliedsunternehmer dem Verband wie Dritte gegenüberstehen, indem sie mit ihm Verträge schließen, dürfen sie nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen muss der Verband Angaben im Antrag zu Zuwendungen an seine Mitglieder machen und diese auf Verlangen des Bundesamts für Justiz konkretisieren.

Zu Satz 1

Der Verband hat die Gesamthöhen der Zuwendungen anzugeben, die die Mitgliedsunternehmer von dem Verband vom Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erlangt haben. Die Angaben zu der Gesamthöhe der Zuwendungen muss aufgeschlüsselt werden nach Zuwendungen aufgrund der Mitgliedschaft und Zuwendungen aufgrund von Rechtsgeschäften mit dem Verband.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Gesamthöhe der Zuwendungen anzugeben, die den Verbandsmitgliedern allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft gewährt werden. Keine Zuwendungen an die Mitglieder im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG sind regelmäßig die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Vorteils-, Wert-, Genuss- und Bezugsrechte, die aus dem Recht des Mitglieds zur allgemeinen Teilhabe am Verbandsleben fließen und allen Mitgliedern in gleichem Umfang gewährt werden. Falls Mitglieder an den Vermögensüberschüssen des Verbands durch Ausschüttungen beteiligt werden, sind solche Ausschüttungen als Zuwendungen anzugeben. Solche Ausschüttungen aus dem Verbandsvermögen sind Zuwendungen an Mitglieder nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG, die zur Versagung der Eintragung in die Liste führen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch die Gesamthöhe der Zuwendungen an die Mitglieder anzugeben, die die Mitglieder aufgrund von Rechtsgeschäften, die zwischen dem Verband und dem Mitglied neben der Mitgliedschaft begründet wurden, wie z. B. aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen mit dem Verband, erhalten haben. Solche Zuwendungen, die nicht aufgrund der Mitgliedschaft gewährt werden, stehen der Eintragung in die Liste der Wirtschaftsverbände nur entgegen, wenn sie unangemessen hoch sind. Soweit Mitglieder für den Verband tätig sind und dafür eine Vergütung oder Aufwendersersatz erhalten, die unter § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 fallen, sind diese Zuwendungen nicht nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 anzugeben. Soweit Mitglieder auch Organmitglieder sind, sind alle Zuwendungen, die diese Organmitglieder vom Verband erhalten, nur nach § 12 Absatz 2 anzugeben und sämtliche Zuwendungen an die Organmitglieder damit nicht nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 anzugeben.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der Verband die Zuwendungen an einzelne Mitglieder oder alle Mitglieder einzeln auflistet und die Anspruchsinhaber, die Höhe und den Rechtsgrund der Zuwendungen nennt.

Zu Satz 3

Satz 3 enthält eine vergleichbare Regelung wie § 2 Absatz 3 Satz 3. Das Bundesamt für Justiz kann auch Nachweise über erworbene Ansprüche der Mitgliedsunternehmer für andere Kalenderjahre verlangen. Die Befugnis nach Satz 3 zur Nachforderung für weitere Kalenderjahre besteht nur in den Fällen, in denen die Angaben für den Zeitraum nach Satz 1 nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG erfüllt sind. Für welche weiteren Kalenderjahre Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 12 (Angaben zu den Organmitgliedern des Verbands)

§ 12 regelt die Einzelheiten zum Umfang der Angaben zu den Organmitgliedern. § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 legt den Umfang der Angaben zu den Organmitgliedern fest, die im Antrag enthalten sein müssen. Das Bundesamt für Justiz kann zudem die Angaben und Nachweise nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 verlangen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Angaben der Verband zu den Mitgliedern aller Verbandsorgane, einschließlich der besonderen Vertreter, im Antrag zu machen hat.



Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Verband eine Liste aller Organe des Verbandes vorzulegen. In der Liste sind alle Organmitglieder zu benennen. Zu den Organmitgliedern zählen auch die besonderen Vertreter, was durch Satz 1 klargestellt wird. Angaben zu den Mitgliedern werden bereits durch § 2 adressiert. Daher ist die Versammlung der Mitglieder ausdrücklich vom Umfang der Angaben nach Satz 1 ausgenommen. Die Organmitglieder sind so zu bezeichnen, dass erkennbar ist, welchem Organ sie angehören.

Zu Satz 2

Satz 2 legt fest, welche Angaben zu jedem Organmitglied zu machen sind.

Zu Nummer 1

Zu jedem Organmitglied ist der Vorname, der Nachname und eine ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Zu Nummer 2

Außerdem sind nach Nummer 2 besondere Qualifikationen anzugeben, die für die Tätigkeit als Organmitglied förderlich sind. Es gelten die Ausführungen zu der Angabe der besonderen Qualifikation der Organmitglieder in der Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Damit dient die Angabe auch der Prüfung der Eintragungsvoraussetzung nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG, dass keine unangemessen hohe Vergütung gewährt wird.

Zu Satz 3

Bestehen aufgrund der Liste der Organmitglieder Zweifel an der ordnungsgemäßen Besetzung der Verbandsorgane, kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der Verband die Bestellung eines Organmitglieds nachweist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erforderlichen Angaben zur Überprüfung der Voraussetzung nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG. Danach kann ein Verband nur dann in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen werden, wenn er seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt und er Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt. Die Angaben nach Absatz 2 sind erforderlich, damit das Bundesamt für Justiz prüfen kann, ob diese Eintragungsvoraussetzung erfüllt ist.

Zu Satz 1

Zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG ist erforderlich, dass dargelegt wird, ob der Verband den Organmitgliedern Zuwendungen gewährt, insbesondere in welcher Höhe den Organmitgliedern Vergütungen gezahlt werden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Verband für jedes Organmitglied anzugeben, ob dem Organmitglied eine Vergütung oder eine Aufwendungspauschale für seine Tätigkeit für den Verband gewährt wurde. Haben Organmitglieder eine Vergütung oder Aufwendungspauschale erhalten, ist die jeweilige Höhe der Vergütungsansprüche oder Aufwendungspauschalen anzugeben, die den einzelnen Organmitgliedern vom Verband vom Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährt wurde. Anzugeben sind alle Zahlungen an das Mitglied des Organs, die als Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Organs gezahlt wurden. Unter Nummer 1 fallen aber auch Zuwendungen in Form von Vergütungen, die nicht aufgrund der Tätigkeit als Mitglied des Organs, sondern aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder freiberuflicher Tätigkeit für den Verein gewährt wurden. Zudem sind bei der Angabe der Höhe der Vergütung auch solche Sonderzahlungen zu berücksichtigen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bei Erreichen festgelegter Ziele gezahlt wurden. Hinsichtlich der Vergütungsansprüche und zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungsansprüche sind Umfang und Art der Tätigkeit für den Verband anzugeben. Hinsichtlich dieser Zuwendungen an die Organmitglieder reichen Gesamtangaben zu den Vergütungen an alle Organmitglieder für die Überprüfung nicht aus. Eine unangemessen hohe Vergütung kann nicht generell-abstrakt bestimmt werden, sondern nur im Hinblick auf die jeweiligen Tätigkeiten und die Qualifikation des Organmitglieds. Vergleichbares gilt für Aufwendungspauschalen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zudem die Gesamthöhe der anderen Zuwendungen, die nicht unter § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 fallen, die an die Mitglieder der einzelnen Verbandsorgane für den Zeitraum seit Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährt wurden, anzugeben. Hinsichtlich dieser anderen Zuwendungen reicht im Antrag die Angabe der Gesamthöhe bezogen auf die einzelnen Verbandsorgane aus. Das Bundesamt für Justiz kann allerdings nach § 12 Absatz 3 Satz 2 verlangen, dass diese Angaben weiter aufgeschlüsselt werden.

Zu Satz 2

Erhält ein Mitglied eines Verbandsorgans neben Zuwendungen nach Satz 1 auch Zuwendungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist für das Organmitglied ergänzend auch die Höhe der ihm gewährten Zuwendungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 anzugeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzliche Angaben zu den Zuwendungen, wobei die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 im Antrag zu machen sind. Das Bundesamt für Justiz kann zudem die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 verlangen.



Zu Satz 1

Bei regelmäßig gewährten Vergütungsansprüchen und pauschalierten Aufwendungsersatzansprüchen ist auch die vereinbarte jährliche Vergütung bzw. jährliche Aufwandspauschale anzugeben.

Zu Satz 2

Das Bundesamt für Justiz kann nach Satz 2, wenn die Angaben nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht ausreichen, um das Vorliegen der Voraussetzung des § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG zu prüfen, verlangen, dass der Verband die Zuwendungen an die Mitglieder einzelner Organe einzeln aufführt und die Höhe der Einzelzuwendung, den Empfänger und den Rechtsgrund der Zuwendung benennt. Das kann in Bezug auf ein Organ, dessen Mitglieder oder auch für mehrere oder alle Organe erforderlich sein.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 findet § 11 Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich der Angaben nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. Damit kann das Bundesamt für Justiz auch verlangen, dass die Angaben nach § 12 Absatz 2 und 3 für weitere Kalenderjahre gemacht werden, wenn die Angaben nach § 12 Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG erfüllt sind.

Zu § 13 (Angaben zur Tätigkeit des Verbands)

§ 13 regelt die Angaben zur Tätigkeit des Verbandes. Die Angaben nach § 13 Absatz 1 müssen im Antrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 gemacht werden. Das Bundesamt für Justiz kann nach § 13 Absatz 2 und 3 weitere Angaben und Nachweise verlangen.

§ 13 bezieht sich auf die in § 8b Absatz 2 Nummer 2 und 3 UWG enthaltenen Voraussetzungen. Nach § 8b Absatz 2 Nummer 2 UWG muss der Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu fördern, zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen haben. Zugleich ist die tatsächliche Tätigkeit des Verbands ein Kriterium für die Bewertung, ob der Verein seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird (§ 8b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UWG).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Verband einen Bericht zu den Tätigkeiten des Verbands vorzulegen hat. Welche Tätigkeiten des Verbands in dem Bericht adressiert werden müssen, wird in Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelnen geregelt. Im Übrigen bestimmt der Verband Aufbau und Umfang des Berichts. Der Bericht muss Angaben über die Tätigkeiten in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung enthalten, da die einjährige Tätigkeit nach § 8b Absatz 2 Nummer 2 UWG Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind in dem Bericht Angaben zu den Tätigkeiten zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu machen. Sofern der Verband bereits vor Antragstellung Ansprüche nach dem UWG, UKlaG oder anderen Gesetzen durchgesetzt hat, ist auch § 13 Absatz 3 zu beachten.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Verband zudem über die Informations- und Beratungstätigkeit zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu berichten. Nummer 2 bezieht sich auf die Voraussetzung des § 8b Absatz 2 UWG. Danach kann nur ein solcher Verband eingetragen werden, der auch zu Fragen des lautereren Wettbewerbs berät und informiert (siehe BT-Drs. 19/12084, S. 28).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der antragstellende Verband seine Informations- und Beratungstätigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage von verwendetem Informationsmaterial und Unterlagen über einzelne Beratungen, aus denen sich ergibt, zu welchem Zeitpunkt die Beratungen stattfanden und welche Fragen Gegenstand der Beratung waren, nachweist. Das Informationsmaterial kann papiergebunden, aber auch Informationsangebote, die im Internet bereitgestellt werden, sein. Vorgaben zu den Unterlagen, mit denen der Nachweis über eine Beratungstätigkeit geführt werden kann, enthält Absatz 2 nicht. So sind beispielsweise Protokolle, die von den Verbänden im Rahmen der Dokumentation zu eigenen Zwecken angefertigt werden und Angaben zum Datum der Beratung und des Gegenstands der Beratung enthalten, als Nachweise geeignet. Auch tabellarische Übersichten oder Berichte über erfolgte Beratungen, aus denen sich die Anzahl der Beratungen sowie der Kreis der Fragestellungen zum lautereren Wettbewerb ergibt, können ausreichend sein. Die Beratungsthemen sind auch aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur allgemein zu beschreiben; der Name des beratenen Mitglieds braucht nicht offengelegt zu werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Bundesamt für Justiz von Verbänden, die schon Ansprüche nach dem UKlaG, dem UWG oder andere vergleichbare Ansprüche durch Abmahnungen oder gerichtlich geltend gemacht haben, Angaben nach den Nummern 1 bis 5 zu ihrer Tätigkeit als anspruchsberechtigte Stelle in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung verlangen. Diese Angaben dienen der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UWG. Diese Angaben können für die letzten beiden Kalenderjahre vor der Antragstellung verlangt werden, soweit der Verband schon so lange tätig war. Das Bundesamt für Justiz legt in seiner Anforderung



fest, welche Angaben zu den Abmahnungen, gerichtlichen Verfahren und Vertragsstrafen die Übersicht enthalten muss.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat die Übersicht Angaben zu den ausgesprochenen Abmahnungen, beantragten einstweiligen Verfügungen und erhobenen Klagen, einschließlich der Rechtsverletzungen, die Gegenstand der Abmahnungen und der gerichtlichen Verfahren waren, zu enthalten. Dabei wird in der Regel die Gesamtzahl der jeweiligen Verfahren genannt und die diesen Verfahren zugrundeliegenden Rechtsverletzungen benannt. Um Doppelzählungen zu vermeiden ist auch anzugeben, wenn wegen einer Rechtsverletzung sowohl eine Abmahnung ausgesprochen als auch ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist eine Übersicht über die beigetriebenen Aufwendungsersatzansprüche aufgrund der ausgesprochenen Abmahnungen anzugeben.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind die vereinbarten Vertragsstrafen, bezogen auf die jeweiligen Abmahnungen hinsichtlich der ausgeführten Rechtsverletzungen, anzugeben.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind die von den Abgemahnten gezahlten Vertragsstrafen anzugeben.

Zu Nummer 5

Das Bundesamt für Justiz kann nach Nummer 5 auch Angaben zu den Ausgaben für die Abmahnungen und die gerichtlichen Verfahren verlangen.

Zu § 14 (Angaben zur sachlichen und personellen Ausstattung des Verbands)

§ 14 bezieht sich auf die in § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG enthaltene Voraussetzung, dass es unter anderem auf Grund der sachlichen und personellen Ausstattung gesichert erscheint, dass der Verband seine satzungsmäßigen Aufgaben auch zukünftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen. Zugleich dient § 14 der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG erfüllt sind. Danach darf der Verband seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewähren und Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigen. Zu den Personen, die für den Verband tätig sind, zählen sowohl solche in abhängiger Beschäftigung, als auch Personen, die ehrenamtlich oder freiberuflich für den Verband tätig sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umfang der Angaben, die im Antrag auf Eintragung in die Liste nach § 8b Absatz 1 UWG enthalten sein müssen.

Zu Satz 1

Satz 1 legt in den Nummern 1 bis 4 die einzelnen Angaben fest, die im Antrag zu machen sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Verband den Ort, an dem der Verband seine satzungsmäßigen Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 betreibt, anzugeben. Anzugeben sind dabei auch die jeweiligen, regelmäßigen Beratungszeiten. Erfasst werden sowohl die Beratungen, die vor Ort in einer Beratungsstelle durchgeführt werden, als auch solche, die telefonisch oder mittels anderer Kommunikationstechniken stattfinden. Entscheidend ist, dass eine direkte Kommunikation zwischen Berater des Verbands und ratsuchendem Mitglied oder sonstigem Unternehmer möglich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Verband die Anzahl und jeweils die berufliche Qualifikation der Personen, die für den Verband tätig sind, anzugeben. Es sind nach Nummer 2 alle Personen zu nennen, die für den Verband tätig sind, unabhängig davon, ob sie direkt zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben eingesetzt werden oder nicht. Hier nicht erneut zu nennen sind Personen, die bereits unter § 12 fallen. Die Angaben zur beruflichen Qualifikation sind hinsichtlich der Personen, die für den Verband die in § 8b Absatz 2 UWG genannten satzungsmäßigen Zwecke durchführen, erforderlich, um feststellen zu können, inwieweit die satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung und Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sowie Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs auch künftig wirksam und sachgerecht erfüllt werden können (§ 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG). Die Angaben zur beruflichen Qualifikation hinsichtlich anderer Personen, die für den Verband tätig sind, werden aber auch benötigt, um prüfen zu können, ob die vom Verband gewährte Vergütung an Personen, die für den Verband tätig sind, unangemessen hoch ist, damit ein Versagungsgrund nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG vorliegt. § 8b Absatz 2 Nummer 4 UWG erfasst hinsichtlich des Verbots von unangemessen hohen Vergütungen und von Zuwendungen alle für den Verein tätigen Personen.

Eine namentliche Nennung wird in Nummer 2 vorbehaltlich der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht verlangt. Der Verband kann die Angabe zum Beispiel dadurch erfüllen, dass er für die für ihn tätigen Personen Namenskürzel, Nummern oder Buchstabenkombinationen (Kennziffern) verwendet. Es sollte sichergestellt sein, dass die verwendeten Kennziffern so eindeutig sind, dass das Bundesamt für Justiz im Fall des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1



den vollständigen Namen zu einzelnen oder mehreren Kennziffern durch Angabe der Kennziffer abfragen kann. Die berufliche Qualifikation ist jeweils zu der einzelnen Kennziffer anzugeben, wobei eine kurze aussagekräftige Benennung in der Regel ausreichend ist (z. B. durch Bezeichnung „Jurist“, „Anwalt“ oder „Sachbearbeiter“). Soweit im Einzelfall erforderlich oder relevant, sind weitere Angaben z. B. hinsichtlich der Berufserfahrung hinzuzufügen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist für den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung für jede Person, die für den Verband in diesem Zeitraum tätig war und eine Vergütung erhalten hat, die Höhe und der Rechtsgrund dieser Vergütung unter Nennung des Umfangs und der Art der Tätigkeit anzugeben. Nummer 3 erfordert eine Einzelaufstellung, aufgegliedert nach den einzelnen Personen und den Vergütungen und Aufwendungsersatz, die gewährt wurden. Diese Angaben sind den beruflichen Qualifikationen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. der entsprechenden Kennziffer zuzuordnen, damit das Bundesamt für Justiz unter anderem auf Grundlage der Angaben zur Qualifikation, Art und Umfang der Tätigkeit feststellen kann, ob die Grenze zur unangemessenen Höhe der Vergütung überschritten ist.

Zu Nummer 4

Andere Zuwendungen, die nicht von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfasst sind, an Personen, die für den Verband tätig sind, sind nach Nummer 4 für den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nur in der Gesamthöhe anzugeben. Hinsichtlich solcher anderen Zuwendungen kann das Bundesamt für Justiz nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aber auch Einzelaufstellungen verlangen.

Zu Satz 2

Erhält eine in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Person neben Zuwendungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 auch Zuwendungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ist für diese Personen ergänzend auch die Höhe der ihr gewährten Zuwendungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 10 Absatz 3 hinsichtlich der zusätzlichen Angaben zu den Zuwendungen an Personen, die für den Verband tätig sind.

Zu Satz 1

In Satz 1 ist geregelt, dass das Bundesamt für Justiz verlangen kann, dass der Verband den Namen der Personen nennt sowie ergänzende Angaben zu den Zuwendungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 macht.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann das Bundesamt für Justiz zu den einzelnen Personen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch den Vornamen und Nachnamen verlangen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass der Verband auch Zuwendungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, für die im Antrag nur die Gesamthöhe anzugeben ist, einzeln auflistet und die jeweilige Höhe der Zuwendung, den Zuwendungsempfänger namentlich und den jeweiligen Rechtsgrund benennt. Hinsichtlich dieser Einzelaufstellung gilt die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 enthaltene zeitliche Begrenzung, dass die Angaben für den Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres vor der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt werden können.

Zu Satz 2

§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet nach Satz 2 hinsichtlich der Angaben nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 entsprechende Anwendung. Damit können die Auflistungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 – auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 1 – für weitere Jahre verlangt werden, wenn diese Angaben nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen.

Zu § 15 (Angaben zur finanziellen Ausstattung des Verbands)

§ 15 regelt die Angaben zur finanziellen Ausstattung des Verbands. § 15 dient der Feststellung der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG. Der Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände hat die in § 15 Absatz 1 genannten Angaben zu enthalten. Das Bundesamt für Justiz kann zudem weitere Angaben nach § 15 Absatz 2 verlangen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Verband eine Übersicht über seine Einnahmen und Ausgaben vorlegen muss.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Verband für das letzte vollständige Rechnungsjahr oder das erste Jahr der Tätigkeit, das vor der Antragstellung abgeschlossen wurde, eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Verband kann entscheiden, wie er die Übersicht gestaltet. Gegebenenfalls kann er auch die allgemeinen Rechnungslegungsunterlagen vorlegen, wenn sie die notwendigen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten.



Zu Satz 2

Aus der Übersicht müssen sich insbesondere die in Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Angaben ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, wie die Höhe der Einnahmen mindestens aufzuschlüsseln ist, wobei die Einnahmen aufzuführen sind, die der Verband zumindest auch für die Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen oder für die Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs einschließlich der Geltendmachung der Ansprüche, die der Verband durchgesetzt hat, verwenden kann.

Zu Buchstabe a

Die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben muss die Gesamthöhe der Einnahmen angeben, die der Verband aus Mitgliedsbeiträgen erhält. Unter Mitgliedsbeiträge fallen laufende Beiträge, aber auch einmalige Umlagen, soweit sie für die Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen oder zur Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs verwendet werden können.

Zu Buchstabe b

Verbände können auch Zuwendungen vom Staat erhalten. Dazu gehören insbesondere staatliche Zuwendungen, durch die die Tätigkeit des Verbands gefördert wird. Die Gesamthöhe solcher staatlichen Zuwendungen ist nach Buchstabe b anzugeben.

Zu Buchstabe c

Neben den Zuwendungen von Mitgliedern und dem Staat können Verbände auch Zuwendungen Dritter erhalten, insbesondere Spenden Dritter. Wenn der Verband regelmäßig Spenden erhält, können diese einen relevanten Beitrag zur Finanzierung des Verbands und seiner Tätigkeit als qualifizierter Wirtschaftsverband leisten. Zuwendungen sonstiger Dritter sind auch Zuweisungen von Geldsanktionen durch Gerichte an Vereine. Die Gesamthöhe solcher Zuwendungen sonstiger Dritter ist nach Buchstabe c anzugeben.

Zu Buchstabe d

Es sind die Einnahmen des Verbands anzugeben, die er durch seine eigenen Tätigkeiten erwirtschaftet. Der Begriff der Einnahmen aus der Tätigkeit des Verbands ist weit zu verstehen. Die Gesamthöhe solcher Einnahmen ist nach Buchstabe d anzugeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Angaben zu der Gesamthöhe der Ausgaben des Verbands. Anzugeben sind nach Nummer 2 die Ausgaben des Verbands für die Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs und die Förderung der gewerblichen und selbstständigen beruflichen Interessen der Mitgliedsunternehmer durch andere Tätigkeiten. Die Angaben nach Nummer 2 dienen der Überprüfung, inwiefern der Verband die Eintragungsvoraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UWG erfüllt, also ob gesichert erscheint, dass der Verband seine satzungsmäßigen Aufgaben auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner finanziellen Ausstattung auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird. Zu diesen satzungsmäßigen Aufgaben zählen nach § 8b Absatz 2 UWG neben der Verfolgung und Förderung von gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Interessen auch Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs. Dabei sind alle Kosten anzugeben, auch die anteilig auf die Verfolgung dieser Zwecke entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten des Verbands. Dies ermöglicht einen Vergleich mit den Ausgaben für die übrige Tätigkeit des Verbands und eine Einschätzung, welche Bedeutung die Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sowie die Beratung und Information zu Fragen des lautereren Wettbewerbs im Verband hat und wie wirksam diese Zwecke verfolgt werden können.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a sind die Ausgaben anzugeben, die für die Informations- und Beratungstätigkeit zu Fragen des lautereren Wettbewerbs angefallen sind. Dazu zählen insbesondere die Personalkosten für die zur Beratung eingesetzten Personen, aber auch Ausgaben zur Einrichtung und Unterhaltung der Beratungsstelle, z. B. durch Anmietung von Räumen, sofern sie für diesen Zweck genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b sind die Ausgaben für die Förderung der gewerblichen und selbstständigen beruflichen Interessen der Mitgliedsunternehmer durch andere Tätigkeiten als nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c sind zudem die Ausgaben des Verbands für Abmahnungen und gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Wettbewerbsrecht oder dem Unterlassungsklagengesetz anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 10 Absatz 3 und regelt, welche zusätzlichen Angaben das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG verlangen kann.

Zu Satz 1

Das Bundesamt für Justiz kann verlangen, dass die Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis c weiter aufgeschlüsselt werden, indem die Zuwendungen, deren Gesamthöhe angegeben werden muss, einzeln unter Nennung der Art und Höhe und des Zuwendungsgebers aufgelistet werden.



Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass das Bundesamt für Justiz zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG die in Absatz 1 genannten Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben für weitere Rechnungsjahre verlangen kann. Satz 2 ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Angaben für den in Absatz 1 genannten Zeitraum nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG vorliegen. In der Regel dürften die Angaben nach Absatz 1 zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG ausreichen.

Zu Unterabschnitt 2 (Überprüfung und Änderung der Eintragungen in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände)

In dem Unterabschnitt sind die näheren Regelungen zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu den Mitgliederunternehmen und den Angaben in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände enthalten. Insbesondere aber wird das Überprüfungsverfahren näher geregelt, insbesondere die Mitwirkungspflichten der qualifizierten Wirtschaftsverbände im Verfahren der Überprüfung.

Zu § 16 (Mitteilungspflichten der qualifizierten Wirtschaftsverbände)

§ 16 regelt die Einzelheiten zu den Mitteilungspflichten der qualifizierten Wirtschaftsverbände. § 16 Absatz 1 regelt Einzelheiten zu den Mitteilungspflichten hinsichtlich der Änderung von eintragungsrelevanten Angaben oder des Wegfalls von Eintragungsvoraussetzungen. § 16 Absatz 2 konkretisiert die Berichtspflicht nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 UKlaG. § 16 entspricht für qualifizierte Wirtschaftsverbände der Regelung nach § 7 für die Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der qualifizierte Wirtschaftsverband dem Bundesamt für Justiz die Änderungen oder den Wegfall von Voraussetzungen für die Eintragung oder Angaben, die nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG im Rahmen der Eintragung qualifizierter Wirtschaftsverbände veröffentlicht werden, unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist jede Änderung bei den Angaben, die zu den qualifizierten Wirtschaftsverbänden nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind, dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen. Nach § 8b Absatz 3 UWG findet § 4 Absatz 3 Satz 2 UKlaG entsprechende Anwendung. Danach wird der Verband auf Grundlage eines wirksamen Bescheids unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste eingetragen. Da nicht alle qualifizierten Verbände in ein Register eingetragen werden, findet Nummer 1 im Hinblick auf die Angaben zu Registergericht und Registernummer nur für Verbände Anwendung, die in ein solches Register eingetragen sind.

Zu Nummer 2

Nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4c Absatz 1 Nummer 2 UKlaG ist die Eintragung eines qualifizierten Wirtschaftsverbandes ex nunc aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 8b Absatz 2 UWG nicht vorlagen oder weggefallen sind. Im Fall des Wegfalls einer der Voraussetzungen für die Eintragung ist der qualifizierte Wirtschaftsverband nach Nummer 2 verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz unverzüglich die Änderung der relevanten Tatsachen mitzuteilen. Hinsichtlich der Kenntnis und des Wissens des qualifizierten Wirtschaftsverbandes zum Wegfall von Eintragungsvoraussetzungen durch Änderungen von Tatsachen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 2 verwiesen. Auch hinsichtlich der qualifizierten Wirtschaftsverbände kann die Mitteilungspflicht nach Nummer 2 die Vorschrift zur Überprüfung wirksam flankieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Konkretisierung der Mitteilungspflicht des qualifizierten Wirtschaftsverbandes zu seinen Mitgliedern nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 Nummer 4 UKlaG.

Zu Satz 1

Der qualifizierte Wirtschaftsverband, der in der Liste nach § 8b Absatz 1 UWG eingetragen ist, hat zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres dem Bundesamt für Justiz für das vorangegangene Kalenderjahr über die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung in Form einer Mitgliederliste zu berichten, die den Anforderungen des § 11 Absatz 1 entspricht. Einer besonderen Aufforderung durch das Bundesamt für Justiz bedarf es nicht.

Zu Satz 2

Sofern die Liste, die zum 30. Juni des letzten Jahres vorgelegt wurde, noch weiterhin den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, kann nach Satz 2 auf diese verwiesen werden. Ein Verweis auf die Liste ist damit in den Fällen möglich, in denen sich während eines Jahres keine Änderungen bei dem in der Mitgliederliste nach § 11 Absatz 1 aufgeführten Mitgliederbestand ergeben haben. Wurde ein Verband erstmals im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres eingetragen, reicht der Verweis auf die Mitgliederliste im Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände aus.

Zu Satz 3

Sofern Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der eingereichten oder vorhandenen Liste, auf die verwiesen wurde, bestehen, findet § 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Danach kann das Bundesamt für Justiz verlangen, dass



für mindestens 75 der aufgeführten Mitglieder die Mitgliedschaft durch aktuelle schriftliche Beitrittserklärungen oder aktuelle schriftliche Bestätigungen der Mitgliedschaft durch die Mitglieder nachgewiesen wird. Bei Mitgliedsunternehmen, die keine natürlichen Personen sind, kann auch verlangt werden, dass die Rechtsfähigkeit nachgewiesen wird.

Zu § 17 (Verfahren zur Überprüfung der Eintragung und Aufhebung der Eintragung)

In welchen Fällen eine Überprüfung der Eintragung in der Liste nach § 8b Absatz 1 UWG erfolgt, regelt § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 und Absatz 2 UKlaG. § 17 regelt in Ergänzung dazu die Einzelheiten zum Verfahren der Überprüfung der Eintragung in der Liste nach § 8b Absatz 1 UWG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wann ein Überprüfungsverfahren nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 UKlaG vom Bundesamt für Justiz einzuleiten ist. In beiden Fällen soll es damit nicht im Ermessen des Bundesamtes für Justiz stehen, wann das Verfahren einzuleiten ist, wenn die Voraussetzungen des § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 UKlaG vorliegen.

Eine besondere Regelung für das Überprüfungsverfahren nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Nummer 1 UKlaG ist nicht erforderlich, da hier schon im Gesetz geregelt ist, wann dieses Verfahren einzuleiten ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich von Amts wegen ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn es begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn ein Gericht in einem Rechtsstreit begründete Zweifel hat, ob ein qualifizierter Wirtschaftsverband die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b Absatz 2 UWG erfüllt und das Bundesamt für Justiz auffordert, die Eintragung zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Nachweise das Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 oder Absatz 2 UKlaG verlangen kann. Da Absatz 2 Satz 1 sowohl § 4a Absatz 1 und 2 UKlaG nennt, gilt Absatz 2 für alle Überprüfungsverfahren des § 4a Absatz 1 und 2 UKlaG, der über § 8b Absatz 3 UWG auch für die qualifizierten Wirtschaftsverbände gilt.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann das Bundesamt für Justiz die Angaben und Nachweise nach § 10 verlangen, damit sowohl die in § 10 Absatz 1 Satz 2 genannten als auch die nach § 10 Absatz 2 und 3.

Zu Satz 2

Satz 2 modifiziert § 10 Absatz 2 Satz 1 dahingehend, dass die in Satz 2 genannten Angaben und Nachweise (§ 11 Absatz 3, § 12 Absatz 2 bis 4 und §§ 13 bis 15) nur für einen Zeitpunkt oder Zeitraum verlangt werden können, der nach dem Zeitpunkt liegt, für den diese Angaben im Rahmen des letzten Verfahrens, in dem die Voraussetzungen des § 8b Absatz 2 UWG geprüft wurden, dem Bundesamt für Justiz vorlagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, innerhalb welcher Fristen der qualifizierte Wirtschaftsverband Angaben und Nachweise im Überprüfungsverfahren vorlegen muss und wann die Fristen beginnen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind die Angaben und Nachweise innerhalb eines Monats vorzulegen, nachdem das Bundesamt für Justiz sie aufgrund des Absatzes 2 angefordert hat. In der Anforderung muss das Bundesamt für Justiz auflisten, welche Angaben zu machen sind und welche Nachweise vorzulegen sind. Innerhalb eines Überprüfungsverfahrens können auch mehrmals Angaben oder Nachweise angefordert werden.

Zu Satz 2

Die in Absatz 3 Satz 1 festgeschriebene Frist von einem Monat zur Übersendung der zur Überprüfung angeforderten Angaben und Nachweise kann auf Antrag des qualifizierten Wirtschaftsverbandes verlängert werden. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamts für Justiz, ob und in welchem Umfang eine beantragte Fristverlängerung gewährt wird. Bei der Entscheidung über die Fristverlängerung ist insbesondere der Umfang der angeforderten Angaben und Unterlagen und der Aufwand, der bei dem qualifizierten Wirtschaftsverband für die Beibringung der Unterlagen entsteht, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 findet § 8 hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung für qualifizierte Wirtschaftsverbände entsprechende Anwendung.



Zu Abschnitt 3 (Jährliche Berichtspflichten)

Zu § 18 (Inhalt der Berichtspflichten)

§ 18 konkretisiert die Vorgaben zu den Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 UKlaG für die qualifizierten Einrichtungen und nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 UKlaG für die qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Die Einzelheiten zu der Berichtspflicht zu den Mitgliedern nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG für die qualifizierten Einrichtungen sind bereits in § 7 Absatz 2 und die Einzelheiten zu den Berichtspflichten zu den Mitgliedern nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG für die qualifizierten Wirtschaftsverbände in § 16 Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass zur Erfüllung der Berichtspflichten das vom Bundesamt für Justiz im Internet bereitgestellte Formular zu verwenden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bei der Angabe der Zuwiderhandlung nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG die Vorschriften anzugeben sind, denen zuwidergehandelt wurde. Es sind alle Vorschriften so genau wie möglich anzugeben. Bei Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die entgegen den §§ 308 oder 309 BGB verwendet werden, ist das jeweilige Klauselverbot, gegen das verstoßen wurde, anzugeben. Wenn gegen andere Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde, sind die Verbraucherschutzgesetze ähnlich konkret zu benennen. Durch den Verweis über § 8b Absatz 3 UWG gilt Absatz 2 auch für die Berichtspflichten der qualifizierten Wirtschaftsverbände. Auch bei den Zuwiderhandlungen nach § 8 Absatz 1 UWG sind die Vorschriften möglichst genau zu benennen, denen zuwidergehandelt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einzelheiten der Berichtspflichten zu den vereinbarten Vertragsstrafen nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Gesamthöhe aller vereinbarten bestimmten Vertragsstrafen anzugeben.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die durchschnittliche Höhe aller vereinbarten bestimmbareren Vertragsstrafen anzugeben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist bei der Angabe der Höhe der entstandenen Ansprüche nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UKlaG die jeweilige Gesamthöhe der jeweiligen Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Erstattung der Rechtsverfolgungskosten oder Zahlung der verwirkten Vertragsstrafen anzugeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Absätze 2 bis 4 auch für Berichtspflichten nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 UKlaG gelten.

Zu § 19 (Nachfrist zur Erfüllung der Berichtspflichten)

§ 19 regelt den Fall der Versäumnis der Erfüllung der Berichtspflichten.

Das Bundesamt für Justiz hat bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 4b Absatz 1 UKlaG durch eine qualifizierte Einrichtung nach § 4a Absatz 1 UKlaG oder nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4b Absatz 1 UKlaG durch einen qualifizierten Wirtschaftsverband unverzüglich aufzufordern, die Berichtspflichten innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu erfüllen. In der Regel dürfte eine Frist von vier Wochen als angemessen anzusehen sein.

Zu Abschnitt 4 (Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmung)

Abschnitt 4 enthält ergänzende Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten und zum Inkrafttreten der Verordnung.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 20 sind Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen Anordnungen des Bundesamtes für Justiz auf Grundlage dieser Verordnung geregelt. § 20 beruht auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 UKlaG und § 20 Absatz 1 Nummer 3 UWG. § 20 ergänzt damit die in § 16 Absatz 1 Nummer 1 UKlaG und § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 UWG bereits enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 UKlaG. Nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 UKlaG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 1 UKlaG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Absatz 1 regelt, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des Bundesamtes für Justiz nach § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sowie nach § 9 Absatz 3 zuwiderhandelt, eine Ordnungswidrigkeit begeht.



Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf § 20 Absatz 1 Nummer 3 UWG. Nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 UWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 8b Absatz 3 UWG in Verbindung mit § 4d Nummer 1 UKlaG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Absatz 2 regelt daher, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des Bundesamtes für Justiz nach § 17 Absatz 2 nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

§ 21 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften betreffend die Eintragung von qualifizierten Einrichtungen und von qualifizierten Wirtschaftsverbänden und deren Berichtspflichten treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung soll zeitnah in Kraft treten, um Rechtssicherheit hinsichtlich der im Eintragungsverfahren beizubringenden Angaben und Nachweise zu schaffen. Soweit die Überleitungsvorschriften nach § 15a UWG oder § 17 UKlaG eingreifen, finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem in den genannten Normen beschriebenen, eingeschränkten Umfang Anwendung.
